



Ideen schützen Wissen nützen



Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Postanschrift: 80525 München

Hausadresse: Prinzregentenstr. 28 · 80538 München

Telefon: 089 2162-2303 · 089 2162-0

Fax: 089 2162-3326 · 089 2162-2760

E-Mail: info@stmwivt.bayern.de
poststelle@stmwivt.bayern.de

Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

Konzeption:

Dipl.-Ing. (FH) Bruno Götz
LGA Training & Consulting GmbH,
Patente und Normen, Nürnberg

Rechtliche Mitarbeit:

PA Dipl.-Phys. Dr. Stefan M. Zech
Meissner, Bolte & Partner
Anwaltssozietät GbR, München

Textliche Überarbeitung:

StMWIVT

Gestaltung u. Satz:

Technisches Büro im StMWIVT

Bildnachweis:

Hermes Arzneimittel GmbH, MEV Verlag,
Deutsches Museum München, Mike Kudla

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Recyclingpapier

Stand: September 2007

Vorwort	2
1. Was ist ein gewerbliches Schutzrecht?	4
2. Warum soll ich meine Erfindungen schützen lassen?	5
2.1 Ökonomische Absicherung	5
2.2 Informationsgewinnung	7
3. Wie kann ich meine Erfindungen in Deutschlandschützen lassen?	8
3.1 Patent	9
3.2 Gebrauchsmuster	18
3.3 Geschmacksmuster	24
3.4 Marken	29
3.5 Halbleiterschutzrecht	35
3.6 Urheberrecht	37
3.7 Gewerbliche und sonstige Schutzrechte im Überblick	40
4. Wie kann ich meine Erfindungen im Ausland schützen lassen?	42
4.1 Technische Schutzrechte	42
4.2 Nichttechnische Schutzrechte	46
5. Wo und wie kann ich mich über Schutzrechte informieren und weshalb ist das so wichtig? Was kann ich gegen Produktpiraterie tun?	48
5.1 Patentinformation	48
5.2 Patentüberwachung	49
5.3 Patentstatistische Analyse	51
5.4 Produktpiraterie	52
6. Arbeitnehmer als Erfinder?	53
7. Lizenzen – wie kann ich bereits geschützte Ideen für meine Zwecke nützen?	56
8. Wo kann ich mich beraten lassen und welche Fördermöglichkeiten gibt es?	59
8.1 Patentdatenbanken	59
8.2 Fördermöglichkeiten	61
8.3 Dienstleistungen rund um den Gewerblichen Rechtsschutz	63
Abkürzungsverzeichnis	81

1

2

3

4

5

6

7

8



Emilia Müller

Emilia Müller

Bayerische Staatsministerin
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

Markus Sackmann

Markus Sackmann

Staatssekretär im
Bayerischen Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie

Jeden Tag entstehen in Unternehmen, an Hochschulen, in der Forschung und in den Köpfen freier Erfinder zahllose neue Ideen. Die beste Idee nützt dem Erfinder nichts, wenn der Vorteil aus deren wirtschaftlicher Nutzung nicht ihm, sondern der Konkurrenz zugute kommt. Denn grundsätzlich herrscht Nachahmungsfreiheit.

Die Broschüre gibt Ihnen einen Überblick, wie Sie Ihre Erfindungen gegenüber Dritten absichern, sich über den Stand der Technik und Wissenschaft informieren und wie Sie vorhandenes Wissen nützen können.

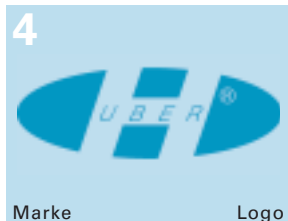
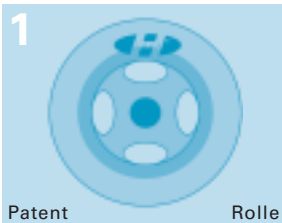
Eine weitsichtige Wirtschafts- und Technologiepolitik muss die notwendigen Freiräume für Kreativität und Innovation schaffen. Denn der Fleiß und die Kreativität unserer Erfinder, Wissenschaftler und Techniker und deren Umsetzung in neue Produkte sind der einzige unerschöpfliche Rohstoff unseres Landes.

Deshalb fördert die Bayerische Staatsregierung seit Jahren den Technologie- und Wissenstransfer in mittelständische Unternehmen und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Ideen in marktfähige Produkte.

1. Was ist ein gewerbliches Schutzrecht?

1

Stark vereinfacht gesagt, ist ein gewerbliches Schutzrecht ein vom Staat verbrieftes Schutz geistigen Eigentums. Der Erfinder geht mit der Allgemeinheit einen Tausch ein: Er gibt den Besitz an seinem geheimen Wissen preis, und erhält im Gegenzug ein zeitlich befristetes Monopol für die gewerbliche Verwertung. Technische Lösungen werden vom Staat durch **Patente** (1) und **Gebrauchsmuster** (2), Form und Aussehen durch **Geschmacksmuster** (3), Bezeichnungen für Waren oder Dienstleistungen durch **Marken** (4) geschützt. Einzig und allein der Inhaber eines dieser Schutzrechte kann entscheiden, in welcher Form er dieses nützen will: Er kann seine Erfindung bzw. sein Produkt entweder selbst verwerten oder anderen eine Lizenz zu dessen Verwertung erteilen. Und nicht zuletzt kann er jeden, der unbefugt seine Erfindung gewerblich verwendet oder nützt, rechtlich belangen.



2. Warum soll ich meine Erfindungen schützen lassen?

2.1 Ökonomische Absicherung

In erster Linie werden mit einem gewerblichen Schutzrecht Ihre eigenen, häufig mit hohem Aufwand entstandenen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse abgesichert. Nur mit z.B. einem Patent haben Sie die Gewissheit, dass Sie Ihre **Produkte exklusiv anbieten** können und nicht durch Konkurrenten bedrängt werden.

Nur ein Schutzrecht schützt Sie vor Nachahmung. Bei Nichtanmeldung spart sich ein Nachahmer Ihre teilweise exorbitanten Entwicklungskosten und kann Ihr Produkt günstiger anbieten als Sie selbst. Dass er dabei den Ihnen gebührenden Gewinn einstreicht, ist nur die eine Seite der Medaille: Wenn er „clever“ genug ist, investiert er den erzielten Gewinn in die Weiterentwicklung Ihrer Erfindung und meldet seinerseits darauf ein gewerbliches Schutzrecht an. Damit sind Sie als eigentlicher Erfinder aus dem Rennen.

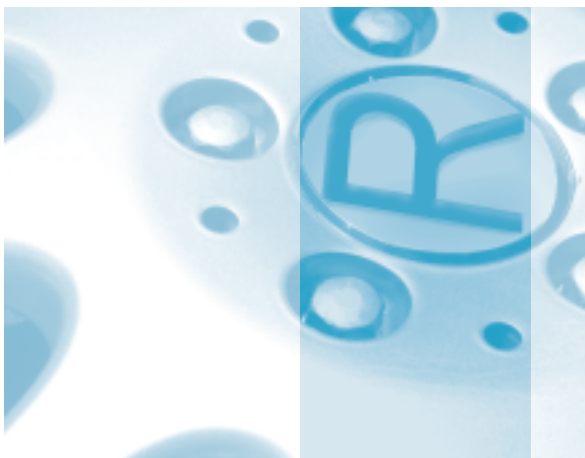
Durch Kooperationen und Vergabe von **Lizenzen** stärken Sie Ihre eigene Position und erzielen zudem wirtschaftliche Vorteile.

Maßnahmen gegen **Produktpiraten** sind nur anhand eines entsprechenden Schutzrechts durchsetzbar. Damit Sie sich wirksam gegen Produktpiraterie schützen können, müssen Sie Ihre Konkurrenz und die Schutzrechtslage ständig beobachten und jede Verletzung sofort angreifen, sei es durch Beschlagnahme von Waren oder Produktionsverbot. Nur wenn Sie Inhaber eines Schutzrechtes auf Ihre Erfindung

sind, verspricht ein gerichtliches Streitverfahren in diesen Fällen Erfolg.

Durch Ihre Schutzrechts-Anmeldung werden Ihre **Wettbewerber** informiert. Potenzielle Nachahmer werden so bereits im Vorfeld abgeschreckt, da sie mit Ihren Schadenersatzansprüchen rechnen müssen. Ihre Konkurrenz kann für das von Ihnen angemeldete Produkt kein Schutzrecht mehr erhalten!

2



Schutzrechte verbessern Ihr Firmenimage nachhaltig und weisen Ihr Unternehmen als innovativ aus. Hinweise auf dem Produkt, der Verpackung, in Firmenunterlagen oder in Printmedien verstärken den Werbeeffect zusätzlich.

2.2 Informationsgewinnung

Neben Ihrer ökonomischen Absicherung ist die zweite, wesentliche Aufgabe des Schutzrechtswesens sein Informationscharakter. Es ist nicht nur legitim, gewerbliche Schutzrechte zur Informationsgewinnung zu nützen, es ist sogar erwünscht und dient dem technischen Fortschritt.

Eine zum Patent angemeldete Erfindung wird spätestens 18 Monate nach der Anmeldung veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung soll der Forschergeist für Innovation und technischen Fortschritt angeregt werden. Die Vorteile für Sie liegen auf der Hand:

Durch gezielte Auswertung gewerblicher Schutzrechte gewinnen Sie wertvolle Informationen für die eigene **Forschung und Entwicklung**.

Technische Trends erkennen Sie rechtzeitig, die nirgends sonst so früh bekannt werden.

Durch Recherchen zum Stand der Technik erkennen Sie bereits im Vorfeld eigener Entwicklungen, ob eine **Kollision mit fremden Schutzrechten** zu erwarten ist und ob Sie Kosten für Parallelentwicklungen z.B. durch andere Lösungen vermeiden können.

3. Wie kann ich meine Erfindungen in Deutschland schützen lassen?

Der europäische Binnenmarkt ist einer der größten integrierten Wirtschaftsräume der Welt. Auch kleine bzw. mittelständische Unternehmen müssen sich heute der internationalen Konkurrenz stellen – nicht nur der in heimischen Regionen. Auch die Kunden werden zunehmend anspruchsvoller und fordern zunehmend Produkte, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen.

3

Auf diese veränderten Anforderungen müssen Sie als Unternehmer zwangsläufig reagieren, um erfolgreich zu sein oder zu bleiben. Es ist unerlässlich, dass Sie Ihre eigenen Produkte und Fertigungsverfahren beherrschen und auch die der Konkurrenz kennen. Beobachtung der Konkurrenz, umfassendes Know-how in Ihrer Branche und branchenübergreifende Neugier auf Trends und Neuheiten verschaffen Ihnen den nötigen Weitblick, um vom Markt in der Zukunft geforderte Produkte bzw. Dienstleistungen zu entwickeln.

Für nationale Schutzrechtsanmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in München zuständig.

Grundsätzlich haben Sie die Möglichkeit für Anmeldung nationaler Schutzrechte:

- über das nationale Patentamt,
- über ein überregionales Patentamt, z.B. das Europäische Patentamt oder

- über die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organisation, WIPO) in Genf.

3.1 Patent

Das Patent ist ein zeitlich begrenztes Ausschließlichkeitsrecht, das eine meist mit hohem Aufwand entstandene Erfindung vor Nachahmung schützt. Es gibt seinem Inhaber das Recht, für eine Zeit von bis zu 20 Jahren über seine Erfindung **allein zu verfügen**: Er kann sie exklusiv auf dem Markt anbieten; er kann Lizenzen vergeben; er kann das Patent als strategisches Mittel benutzen, um damit vorausschauend der Konkurrenz den Eintritt in ein bestimmtes Marktsegment zu erschweren oder sogar zu verbauen; er kann, wenn nötig mit Hilfe der Gerichte, jedem anderen die Nutzung seiner Erfindung untersagen.

Patente sind damit eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg einer technischen Innovation und spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung von Innovationen in neue Produkte oder Produktionsverfahren sowie im Technologietransfer.

Neben ihrer Schutzwirkung signalisieren veröffentlichte Patente, dass ihr Inhaber auf dem betreffenden Gebiet arbeitet und über entsprechendes Know-how verfügt. Sie dokumentieren die **innovative Kraft eines Unternehmens**. Darüber hinaus ermöglichen sie dem Unternehmen, die eigene Technologie über Lizenzvergabe zu verbreiten, um beispielsweise einen technischen Standard zu schaffen.

3.1.1 Schutzvoraussetzungen

Die zentrale Rolle bei der Beurteilung der Patentierbarkeit einer angemeldeten Erfindung spielt der §1 des Patentgesetzes (PatG). Danach werden Patente erteilt für technische Erfindungen, die **neu** sind, ei-

ner ausreichenden **erfinderischen Leistung** entsprechen und **gewerblich anwendbar** sind:

Neuheit (§ 3 PatG)

Eine Erfindung gilt nach dem Patentgesetz als „neu“, wenn sie nicht zum „Stand der Technik“ gehört. Der „Stand der Technik“ umfasst alle Kenntnisse, die vor dem Anmeldetag schriftlich oder mündlich, durch Benutzung oder in irgendeiner anderen Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Erfinderische Leistung (§ 4 PatG)

Die angemeldete Erfindung darf sich nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben. Das heißt, eine Erfindung ist nicht patentierfähig, wenn die entsprechende Lösung für den Fachmann aus dem einschlägigen Fachgebiet nahe liegt. Die erfinderische Leistung muss somit das **Können eines Durchschnittsfachmannes übersteigen**.

Die Beurteilung der erfinderischen Leistung ist ein grundsätzliches Problem des Patentrechts. Hintergrund dieses Prüfkriteriums ist, dass nicht jede noch so kleine Neuerung für sich schon zu einem Schutzrecht führt, denn dadurch könnte u.U. der Fortschritt auf dem betreffenden Gebiet sogar blockiert werden.

Für die Beurteilung der erfinderischen Leistung ist zunächst der jeweilige Prüfer im DPMA verantwortlich.

Gewerbliche Anwendbarkeit (§ 5 PatG)

Die angemeldete Erfindung muss gewerblich oder landwirtschaftlich herstell- und benutzbar sein (nicht gewerblich anwendbar sind z.B. chirurgische oder therapeutische Behandlungen).

3.1.2 Schutzgegenstand

Damit der Weg für zukünftige, heute noch nicht erkennbare Gebiete der Technik offen bleibt, ist im Patentgesetz nicht explizit angegeben, was unter einer technischen Erfindung alles einzuordnen ist, sondern was *nicht* als solche gilt und damit **nicht patentierbar** ist. Dazu gehören z.B. Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche oder gesellschaftliche Tätigkeiten und für Spiele sowie für Programme für die Datenverarbeitung und die Wiedergabe von Informationen. Diese Einschränkungen gelten jedoch nur dann, wenn sich die Erfindung auf diese Kategorien als solche richtet. Liegt dagegen eine Kombination einer ausgeschlossenen Kategorie und einer technischen Anwendungsmöglichkeit vor, was häufig der Fall ist, so ist diese Kombination in der Regel dem Patentschutz zugänglich. Oftmals kann es in Grenzfällen sehr auf die Darstellung der Erfindung und die Formulierung der Patentansprüche ankommen.

Grundsätzlich **ausgeschlossen** von der Patenterteilung sind Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde. Ebenso ausgeschlossen sind Pflanzensorten und Tierarten sowie gentechnologische Verfahren zum Klonen von Menschen, Verfahren zur Modifikation der Keimbahn des Menschen, die Verwendung humaner Embryonen für industrielle oder kommerzielle Zwecke und Verfahren, die mit einer grausamen Behandlung von Tieren verbunden sind, ohne dass diese Verfahren für den Menschen von beträchtlichem Nutzen sind.

3.1.3 Patentanmeldung und Patenterteilungsverfahren

Die Anmeldung eines Patentes kann beim DPMA in München, bei der Dienststelle in Jena oder beim Technischen Informationszentrum in Berlin eingereicht werden (Adressen siehe Kapitel 8). Auch bestimmte Patentinformationszentren, nehmen Patentanmeldungen an. Sie dokumentieren den Eingangstag der Anmeldung und leiten sie an das DPMA weiter, ohne sie inhaltlich zu prüfen.

Möchten Sie ein Patent anmelden, können Sie dies beim DPMA grundsätzlich selbst tun. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Zur Beratung stehen Ihnen Patentanwälte zur Verfügung, die auch in Ihrem Auftrag die Anmeldung Ihres Patents einreichen. Verzeichnisse können beim DPMA und bei der Patentanwaltskammer kostenlos angefordert werden.
- Ausländer, die nicht in Deutschland wohnen und hier auch keinen Sitz haben, müssen sich bei der Anmeldung grundsätzlich durch einen Patent- oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Form der Patentanmeldung

Die Anmeldung muss **schriftlich eingereicht oder elektronisch übermittelt werden**. Sie kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst sein, eine deutsche Übersetzung ist jedoch innerhalb von drei Monaten nach Einreichung nachzureichen. Die Anmeldeunterlagen können dem DPMA auf dem Postweg, in elektronischer Form unter Verwendung der PaTrAS-Software sowie per Telefax übermittelt werden.

Mit der Anmeldung ist die Erfindung beim DPMA hinterlegt und der **Anmeldetag** festgelegt. Der Anmeldetag ist sehr wichtig, denn er bestimmt u.a., dass

später eingehende Anmeldungen, soweit sie die gleiche Erfindung zum Gegenstand haben, nicht mehr zu einem Patent führen können.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, dass die Erfindung nicht bereits vor ihrer Anmeldung in irgendeiner Form veröffentlicht worden ist.

Anmeldeunterlagen

Die Anmeldeunterlagen sollten folgende Teile enthalten:

- das Formular für den **Antrag** auf Erteilung eines Patents,
- eine **Kurzfassung** (Abstract), in der die Erfindung kurz und genau beschrieben ist,
- ein oder mehrere **Patentansprüche**, die angeben, was als patentierbar unter Schutz gestellt werden soll,
- eine **Beschreibung des technischen Sachverhaltes** der Erfindung, insbesondere Nachteile des technischen Standes und Vorteile der Erfindung,
- ergänzende **Zeichnungen**, die sich auf die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen, soweit notwendig oder sinnvoll.

Damit Ihr Zeitvorrang (Priorität) vor möglichen anderen Anmeldern auf dem gleichen Gebiet gesichert wird, ist die Einreichung einer Patentanmeldung immer eilig. Natürlich sollten Sie versuchen, gleich mit der Anmeldung sämtliche erforderlichen Unterlagen einzureichen. Bleibt jedoch zu wenig Zeit für die Ausarbeitung einer ordnungsgemäßen Anmeldung, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Erklärung, dass Sie als Anmeldender für die (in der Anlage beschriebene) Erfindung ein Patent begehren,
- Beschreibung des technischen Sachverhalts der Erfindung,

- entsprechende Zeichnungen, soweit notwendig oder sinnvoll.

Alle übrigen Unterlagen können dann nachgereicht werden. Größte Sorgfalt sollten Sie darauf verwenden, dass die technische Darstellung Ihrer Erfindung ausführlich und vollständig ist: Weder textliche noch zeichnerische Ergänzungen dürfen, soweit sie nicht durch die ursprüngliche Offenbarung gedeckt sind, später noch eingefügt werden. Auch Merkmale, die für die angemeldete Erfindung wesentlich sind, können später nicht mehr ergänzt werden!

3

Spätestens 18 Monate nach dem Anmeldetag wird Ihre Anmeldung **veröffentlicht**. Innerhalb von sieben Jahren nach der Anmeldung müssen Sie als Anmelder dann einen Prüfungsantrag stellen, da Ihre Anmeldung sonst verfällt. Dieser Zeitraum gibt Ihnen Gelegenheit festzustellen, in welcher Form Sie Ihre Erfindung verwerten können und ob es sinnvoll ist, Ihre Anmeldung prüfen zu lassen.

Mit Anmeldung, Prüfung, Erteilung und Fortführung fallen jeweils **Gebühren** an, die Sie fristgerecht entrichten müssen.

Einspruch

Nachdem die Patenterteilung veröffentlicht ist, kann jedermann innerhalb von drei Monaten schriftlich Einspruch dagegen einlegen. Der Einspruch muss begründet werden und wird durch die Patentabteilung des DPMA geprüft.

Antragsformulare

Das DPMA stellt Ihnen Unterlagen zur Einreichung Ihrer Anmeldung kostenlos zur Verfügung. Das Merkblatt für Patentanmelder, die Patentanmeldeverordnung sowie die Anmeldeformulare können auch über das Internet (www.dpma.de) bezogen werden.

3.1.4 Gesetzliche Wirkungen

Mit einem Patent verleiht Ihnen der Staat das Recht auf ausschließliche Verwendung Ihrer Erfindung. Dieses **Recht ist damit national begrenzt**. Folglich muss Ihre Erfindung in jedem Land patentiert werden, in dem sie geschützt werden soll.

Ein Patent ist ein hoheitlich erteiltes Schutzrecht, das Ihnen **Monopolrechte** gewährt. Sie können Ihre patentierte Erfindung allein verwerten, Lizenzen vergeben und anderen verbieten, Ihre Erfindung zu nutzen. Handelt es sich um ein patentiertes Produkt, darf dieses von Dritten weder in dem Schutzland hergestellt noch angeboten, in Verkehr gebracht, zu gewerblichen Zwecken benutzt, ein- oder ausgeführt werden. Auch die Durchführung eines geschützten Verfahrens sowie das Anbieten oder in Verkehr bringen eines nach dem Verfahren hergestellten Erzeugnisses kann verboten werden.

Schutzdauer

Die Schutzdauer eines Patentbesitzes beträgt in Deutschland, den Mitgliedsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und den USA maximal 20 Jahre, wobei ab dem dritten Jahr jeweils jährlich Verlängerungsgebühren zu entrichten sind.

Schutzrechtsverletzungen

Sie als Patentinhaber müssen beobachten, ob Ihr Patent verletzt wird. Stellen Sie eine **unrechtmäßige Nutzung** fest, werden Sie im Normalfall den Verletzenden abmahnen und auffordern, die Produktion und/oder den Vertrieb einzustellen oder evtl. Schadenersatz zu leisten. Die Durchsetzung dieser Ansprüche erfolgt in der Regel über den Gerichtsweg. Für Klagen, mit denen Ansprüche wegen Verletzung eines Patents geltend gemacht werden, sind die Zivilkammern der Landgerichte zuständig. In Bayern ist

die Zuständigkeit für Patentverletzungsstreitigkeiten aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München beim Landgericht München I und für Patentverletzungsstreitigkeiten aus den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg beim Landgericht Nürnberg-Fürth konzentriert.

Einspruchsverfahren

Eine Patentanmeldung kann vor der Erteilung nicht angegriffen werden. Es kann jedoch jedermann einen Prüfungsantrag stellen und dadurch eine amtliche Prüfung auslösen. Nach Erteilung eines Patents können Dritte innerhalb von drei Monaten Einspruch einlegen. Das Einspruchsverfahren ist relativ preiswert, da der Unterlegene dabei nicht die Kosten der Gegenseite zu tragen hat. Nach der Drei-Monats-Frist kann Ihr Patent nur noch mit einer Nichtigkeitsklage angefochten werden – hierbei hat die unterlegene Partei die gesamten Verfahrenskosten zu tragen.

3

3.1.5 Kosten

Folgende Patentgebühren sind jeweils für die Anmeldung, die Prüfung und die Laufzeit eines Patentbesitzes an das DPMA zu entrichten (Stand November 2007):

Patentanmeldung

■ in elektronischer Form	EUR 50,-
■ in Papierform	EUR 60,-
Recherche	EUR 250,-

Prüfung der Anmeldung:

bei gestelltem Rechercheantrag	EUR 150,-
ohne Rechercheantrag	EUR 350,-

Werden die Gebühren für Patentanmeldung oder -recherche von Ihnen nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet, so gelten Anmeldung bzw. Recherche als zurückgenommen. Anmeldung, Recherche- oder Prüfungsantrag werden erst dann bearbeitet, wenn die entsprechenden Gebühren bezahlt wurden.

Für jede Patentanmeldung wird zu Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres ab dem Anmeldetag eine **progressiv ansteigende Jahresgebühr** fällig. Sie beträgt beispielsweise im 3. Jahr EUR 70,- und im 20. Jahr EUR 1.940,-. Eine Aufrechterhaltung bis zu 20 Jahren lohnt sich deshalb nur für wirtschaftlich erfolgreiche Patente. Durchschnittlich sind Patente lediglich etwa 10 Jahre in Kraft.

3.1.6 Patentstrategien

In frühen Technologiephasen werden überwiegend **strategische Patente** eingereicht. Es geht hier für Sie als Unternehmer mehr darum, Ihre eigene Forschungs- oder Entwicklungsrichtung gegen Konkurrenten abzusichern, als um konkrete Produktinnovation. In dieser Konzeptphase kann eine große Anzahl von Patentveröffentlichungen sinnvoll sein.



Später, in der Wachstumsphase, wollen Sie die Ergebnisse Ihrer Forschung oder Produktentwicklung in konkrete, vermarktbare Produkte umsetzen und gegen die Konkurrenz absichern. In dieser Reife- und Al-

tersphase wird es vor allem um **verfahrensbezogene, prozessverbessernde Patente** oder um die Absicherung konkreter Detaillösungen gehen.

Informationen über Patente können Sie vielfältig in Ihre technologische Wettbewerbsstrategie einbinden. Sie dienen als Indikatoren für zukünftige technologische Entwicklungen und verschaffen Ihrem eigenen unternehmerischen Handeln **entscheidende Vorsprünge**. Insbesondere im immer schneller werdenden technologischen Wettlauf dienen Patentinformationen zur frühen Erkennung von Signalen. Sowohl Pionierunternehmen als auch Technologiefolger können durch Patentinformationen ihre Aktivitäten optimieren.

3

3.2 Gebrauchsmuster

Mit einem Gebrauchsmuster können Sie sich alle technischen Erfindungen mit Ausnahme von Verfahren schützen lassen. Eine Prüfung auf Neuheit und erfinderische Leistung wie beim Patent findet hier nicht statt. Es empfiehlt sich deshalb, eine hier nur optionale Recherche durch das DPMA durchführen zu lassen, die allerdings kostenpflichtig ist. Insgesamt ist das Gebrauchsmuster ein schnell zu erlangendes Schutzrecht mit geringen Kosten.

Sehr nützlich kann auch die Kombination von Patent- und Gebrauchsmuster-Anmeldung sein: Die unsichere Phase von der Anmeldung des Patents bis zur Erteilung wird so überbrückt und Sie haben frühzeitig ein Schutzrecht zur Verfügung, mit dessen Hilfe Sie auf Unterlassung oder Schadenersatz klagen können. Bei einem **angemeldetem** Patent ist das noch nicht möglich.

Ein weiterer Vorteil liegt in der Parallel-Anmeldung von Patent und Gebrauchsmuster, wenn z.B. die er-

finderische Leistung vom DPMA nicht entsprechend bewertet wird oder bereits Informationen vor der Anmeldung des Patentes veröffentlicht worden sind. Bei Gebrauchsmustern zählen nämlich eigene Vorverlautbarungen, die nicht länger als 6 Monate zurück liegen, nicht als Stand der Technik. In diesen Fällen haben Sie sich dann zumindest ein Gebrauchsmusterschutzrecht für Ihre Erfindung gesichert. Es ist in jedem Falle besser, ein „kleines“ Schutzrecht zu besitzen, als eine völlig ungeschützte Erfindung zu präsentieren.

Das geschützte Produkt kann z.B. mit dem Hinweis „gesetzlich geschützt“ versehen werden und wirbt so für Ihr innovatives Unternehmen.

3.2.1 Schutzvoraussetzungen

Wie das Patent gilt auch der Gebrauchsmusterschutz für technische Erfindungen. Die technische Erfindung muss neu sein, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sein (§ 1 GebrMG). „Neuheit“ und „erfinderische Leistung“ sind beim Gebrauchsmuster jedoch eigenständig definiert.

Neuheit (§§ 1, 3 GebrMG)

Eine „Neuheit“ im Sinne des Gebrauchsmusterschutzes ist ein Gegenstand, der nicht zum Stand der Technik gehört. Mit dem Stand der Technik sind – wie beim Patent – alle Kenntnisse gemeint, die vor der Anmeldung der Öffentlichkeit zugänglich waren. Im Gegensatz zum Patent gibt es beim Gebrauchsmuster jedoch drei erhebliche Unterschiede:

- Eine innerhalb von sechs Monaten vor Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders beruht (Neuheitsschonfrist).
- Eine Veröffentlichung des Gebrauchsmusters auf einer öffentlichen Ausstellung ist nicht „neuheitsschädlich“, wenn die Anmeldung innerhalb einer

Frist von sechs Monaten nach Eröffnung der Ausstellung eingereicht wird (Ausstellungspriorität).

- Eine nicht schriftliche Veröffentlichung im Ausland bleibt ebenfalls unberücksichtigt.

Erfinderischer Schritt (§ 1 GebrMG)

Das Kriterium des erfinderischen Schritts ist hier gegeben, wenn eine Erfindungsqualität vorliegt, die **über das reine handwerkliche Können hinausgeht** und sich nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Insgesamt sind nach allgemeiner Überzeugung beim Gebrauchsmuster die Ansprüche an den erfinderischen Schritt nicht so hoch angesetzt wie beim Patent, weshalb es häufig als „kleines Patent“ bezeichnet wird.

3

Gewerbliche Anwendbarkeit (§ 1 GebrMG)

Das Gebrauchsmuster muss auf irgendeinem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebiet hergestellt oder benutzt werden können.

3.2.2 Schutzgegenstand

Geschützt werden können alle technischen Erfindungen wie z.B. chemische Stoffe, Lebensmittel, Arzneimittel, auch Mikroorganismen oder unbewegliche Gegenstände oder Schaltungen jeder Art, aber auch Erfindungen zum sogenannten Stoffaustausch, wie z.B. die Verbesserung eines Gerätes durch Verwendung eines anderen Werkstoffes.

Nicht geschützt werden Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren, wie z.B. Herstellungsverfahren, Behandlungsverfahren, Programme von Datenverarbeitungsanlagen, Wiedergabe von Informationen und dergleichen, jeweils aber nur „als solche“ (vgl. hierzu 3.1.2).

3.2.3 Gebrauchsmusteranmeldung und Gebrauchsmustereintragungsverfahren

Die Anmeldung kann beim DPMA, bei der Dienststelle in Jena oder beim Technischen Informationszentrum Berlin erfolgen. Auch bestimmte Patentinformationszentren nehmen Ihre Anmeldung entgegen, dokumentieren den Eingang und leiten die Unterlagen dann an das DPMA weiter.

Der Eintragungsantrag muss **schriftlich** gestellt werden und kann in Papierform per Post oder elektronisch übermittelt werden. Er kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst sein, eine Übersetzung ist jedoch innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags nachzureichen. Die entsprechenden Formblätter können beim DPMA, auch übers Internet, bezogen werden.

Insgesamt ist das Anmeldeverfahren für ein Gebrauchsmuster wesentlich einfacher als für ein Patent, weil dabei eine Prüfung auf Neuheit und erfindnerische Leistung nicht stattfindet, es wird im Wesentlichen nur formal geprüft.

Hauptkriterium der sachlichen Prüfung ist die Frage, ob der Schutz für ein Verfahren beansprucht wird, da Verfahren nicht geschützt werden können.

Ist Ihre Anmeldung in Ordnung, wird Ihre Erfindung in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen.

3.2.4 Gesetzliche Wirkungen

Der Schutz, den Ihre Erfindung als eingetragenes Gebrauchsmuster genießt, entspricht im Grunde dem Schutz durch ein Patent. Das Gebrauchsmuster ist ein zeitlich befristetes Ausschließlichkeitsrecht. Sie als Anmeldender können, solange das Gebrauchs-

muster eingetragen ist, anderen die Benutzung Ihrer Erfindung untersagen.

3



Das Gebrauchsmuster ist ein **nicht geprüftes Schutzrecht**, es wird vom Patentamt nicht auf Neuheit und erfinderische Leistung geprüft. Um Ihr eigenes Risiko im Streitfall zu minimieren, sollten Sie sich durch eine gründliche Recherche zum Stand der Technik dagegen absichern, dass Sie evtl. von Dritten schadenersatzpflichtig gemacht werden. Deshalb müssen Sie als Inhaber, genauso wie beim Patent, selbst dafür sorgen, dass Ihr Gebrauchsmusterschutz nicht durch Dritte verletzt wird.

Wegen der fehlenden Prüfung ist die Rechtsbeständigkeit oft fraglich; der Gebrauchsmusterschutz kann in einem Lösungsverfahren u.U. wieder **aberkannt werden**.

Schutzdauer

Nach Ablauf der ersten 3 Jahre ab dem Anmeldetag können Sie gegen Zahlung einer Gebühr die Aufrechterhaltung zunächst auf 6 Jahre verlängern. Danach kann noch zweimal jeweils um 2 Jahre verlängert werden; die maximale Schutzzeit beträgt somit insgesamt 10 Jahre.

Auslandsanmeldungen

Innerhalb von 12 Monaten ab dem Anmeldetag können Sie in ausländischen Staaten Anmeldungen einreichen, die den Anmeldetag (Priorität) der ersten Anmeldung beanspruchen. Allerdings besteht nur in wenigen Staaten neben dem Patentschutz auch ein Gebrauchsmusterschutz. In Ländern, die keine Gebrauchsmuster zulassen, können Sie die Anmeldung eines Patentes wählen. In den Staaten der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) kann der Anmeldetag eines deutschen Gebrauchsmusters für eine ausländische Patentanmeldung beansprucht werden.

Löschungsverfahren

Während des Anmeldeverfahrens kann Ihre Gebrauchsmusteranmeldung nicht angegriffen werden, weil sie geheim bleibt. Nach der Eintragung kann das Gebrauchsmuster jedoch durch einen Löschungsantrag zu Fall gebracht werden.

Das Löschungsverfahren ist die Bewährungsprobe für das ungeprüfte Gebrauchsmuster. In diesem Verfahren wird die Prüfung auf Schutzfähigkeit Ihrer Erfindung nachgeholt. Über Löschungsanträge entscheidet in erster Instanz das DPMA, in zweiter Instanz das Bundespatentgericht. Einen Antrag auf Löschung des Gebrauchsmusters kann grundsätzlich jeder stellen, ohne dass er ein besonderes rechtliches Interesse nachweisen muss.

Löschungsgründe sind vor allem die fehlende Neuheit oder der fehlende erfinderische Schritt des Gebrauchsmusters. Ein weiterer Grund kann die unzulässige Erweiterung sein: Dies ist dann der Fall, wenn die Erfindung über den Inhalt der Abfassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

Ein Löschungsantrag enthält ein **hohes Kostenrisiko**, da die unterliegende Partei sämtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

3.2.5 Kosten

Die Anmeldegebühr beim DPMA beträgt (Stand Oktober 2006) EUR 40,-. Ein Recherchantrag mit Zusendung der ermittelten Schriften kostet zusätzlich EUR 250,-. Werden diese Gebühren nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung bezahlt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

3



Für die erste Aufrechterhaltung fallen EUR 210,- für die zweite EUR 350,- und für die dritte EUR 530,- an Gebühren an.

3.3 Geschmacksmuster

Spätestens, seit die Märkte in weiten Bereichen gesättigt sind, hängt der Markterfolg eines Produktes neben dem Preis, der Qualität, dem Service usw. nicht unerheblich auch von einem attraktiven Design

ab: Die **optische Gestaltung** ist häufig das einzige Unterscheidungsmerkmal und spielt oft die für einen Kauf entscheidende Rolle. Ein Geschmacksmuster schützt Ihr Produktdesign, das Ihr Produkt aufwertet, ihm einen hohen Wiedererkennungswert verleiht und verstärkt als Imageträger in der Werbung eingesetzt werden kann.

3.3.1 Schutzvoraussetzungen

Durch ein Geschmacksmuster wird die ästhetische Gestaltung (Design) eines Gegenstandes, Modells oder Musters geschützt. Die Palette der Möglichkeiten reicht dabei von Gegenständen des täglichen Bedarfs über das Äußere von Maschinen oder Fahrzeugen bis zu Flächenmustern von Stoffen oder Tapeten oder typographischen Schriftzeichen.

Als Geschmacksmuster können Produkte geschützt werden, die neu sind, Eigentümlichkeit aufweisen und gewerblich anwendbar sind.

Neuheit

Ein Muster gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches oder nur in unwesentlichen Merkmalen abweichendes Design veröffentlicht, ausgestellt oder sonst auf den Markt gebracht worden ist. Das Design gilt als neu, wenn es **beteiligten Fachkreisen** in der Europäischen Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt ist.

Falls die identische Gestaltung durch den Anmelder oder seinen Rechtsvorgänger schon publik gemacht wurde, ist dies für ein deutsches Geschmacksmuster innerhalb von 12 Monaten vor dem Anmeldetag nicht neuheitsschädlich.

Eigenart

Ein Geschmacksmuster muss eine **schöpferische Eigenart** besitzen und damit auf einer individuellen, selbstständigen Leistung beruhen. Es soll eine über dem Können des Durchschnittsgestalters liegende Qualität erkennbar sein.

Gewerbliche Anwendbarkeit

Das Produkt muss gewerblich herstell- und verwertbar sein. Die Gestaltung darf nicht durch die Technik oder den Gebrauchszweck des Gegenstandes bedingt sein. Der Schutzgegenstand muss das Auge ansprechen, nicht den Geruchs- oder den Geschmacksinn. Ferner muss es sich um einen beweglichen Gegenstand handeln, es darf sich beispielsweise nicht um ein Gebäude handeln.

3.3.2 Schutzgegenstand

Als Geschmacksmuster können Farb- und Formgestaltungen gewerblich nutzbarer Gegenstände geschützt werden, die das optische Empfinden des Menschen anregen und zu einer Nachbildung geeignet sind.

3.3.3 Geschmacksmusteranmeldung und Geschmacksmustererteilungsverfahren

Ein Geschmacksmuster wird beim DPMA angemeldet. Bevorzugt sollten Sie die Unterlagen bei der Dienststelle in Jena einreichen, die auch das Musterregister führt.

Dem Eintragungsantrag müssen Fotos oder Zeichnungen beigefügt werden, die das Muster oder Modell deutlich und vollständig zeigen und sich für die Bekanntmachung im Geschmacksmusterblatt eignen.

Die optische Darstellung des Geschmacksmusters ist von zentraler Bedeutung: Sie legt Inhalt, Gegenstand und Umfang des Schutzrechts fest. Achten Sie deshalb besonders darauf, dass die schutzfähigen Bestandteile des Musters deutlich sichtbar und in technisch einwandfreier Bildqualität dargestellt sind. Diese optische Darstellung können Sie durch eine erläuternde Beschreibung ergänzen.



3

Sie können einzelne Muster oder in einer Sammelanmeldung bis zu 100 Muster anmelden. Eine Sammelanmeldung ist zulässig, wenn die einzelnen Werke einer gemeinsamen Hauptklasse zugeordnet werden können.

Entwerfer eines Musters haben das Recht, im Register benannt zu werden. Allerdings hat der Entwerfer kein eigenes Antragsrecht gegenüber dem DPMA.

3.3.4 Gesetzliche Wirkungen

Das Geschmacksmuster ist ein **nichttechnisches Schutzrecht** und schützt das äußere Erscheinungsbild eines Erzeugnisses vor gewerblicher Nachbildung. Nicht nur die Anfertigung von Duplikaten ist untersagt, sondern auch die Herstellung von mehr oder weniger deutlich angenäherten Reproduktionen.

Das Geschmacksmuster ist, ähnlich wie das Gebrauchsmuster, ein **ungeprüftes Schutzrecht** und wird bei Anmeldung weder auf Neuheit noch auf Eigentümlichkeit geprüft. Erst im Streitfall werden die sachlichen Schutzvoraussetzungen geklärt. Eine Recherche vor der Anmeldung, wenigstens jedoch vor der Geltendmachung gegenüber Dritten, ist deshalb dringend geboten.

3

Schutzdauer

Der Schutz auf Geschmacksmuster beträgt zunächst 5 Jahre und kann um jeweils 5 Jahre bis zu maximal 25 Jahren verlängert werden.

Zeitrang der Anmeldung

Anmeldetag ist das Datum, an dem Ihre Anmeldung beim DPMA eingeht. Bestimmte Mängel in der Anmeldung führen allerdings dazu, dass erst der Tag als Anmeldetag anerkannt wird, an dem diese Mängel beseitigt werden. Den Anmeldetag einer früheren Anmeldung (beispielsweise im Ausland) können Sie dann in Anspruch nehmen, wenn dieser nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Entsprechend können nach einer Deutschen Erstanmeldung noch innerhalb von 6 Monaten Auslandsanmeldungen getätigt werden.

Löschung eines Geschmacksmusters

Während des Anmeldeprozesses kann eine Geschmacksmusteranmeldung von Dritten nicht angegriffen werden, weil sie geheim bleibt. Nach der

Eintragung kann ein Geschmacksmuster durch Dritte nur durch eine Löschungsklage vor den ordentlichen Gerichten zu Fall gebracht werden. Das **Kostenrisiko** einer Löschungsklage ist **hoch**, da der Unterlegene sämtliche Verfahrenskosten tragen muss.

3.3.5 Kosten

Die Anmeldegebühr für ein einzelnes Geschmacksmuster beim DPMA beträgt (Stand Oktober 2006) EUR 70,-, bei einer Sammelanmeldung je Muster/Modell EUR 7,-, mindestens jedoch EUR 70,-.

Zusätzlich sollten Sie noch Bekanntmachungs- und evtl. Aufrechterhaltungskosten einkalkulieren. (*Weitere Dienstleistungen und deren Kosten entnehmen Sie bitte dem Kostenmerkblatt des DPMA.*)

3.4 Marken

Eine Marke (früher: Warenzeichen) dient dazu, Ihre eigenen Waren oder Dienstleistungen von denen Ihrer Konkurrenten abzugrenzen. Erst eine Marke macht aus anonymer Ware einen **Markenartikel**. Sie ist ein Kennzeichnungs- und Identifikationsmittel im Wettbewerb.

Markenartikel entfalten **beträchtliche Werbewirkung** und führen beim Kunden dazu, dass er sich beim Einkauf **genau an dieses** Produkt wieder erinnert. Gleichzeitig wird bei ihm die Vorstellung **gleich bleibender oder verbesserter Qualität** gefestigt.

Die Eintragung in das Markenregister bietet Ihnen gleich mehrere wesentliche Vorteile, die sich aus dem Markengesetz ergeben:

- Schutz Ihres Firmenlogos,
- Sicherung des guten Namens Ihres Unternehmens,

- Aufbau von Vertrauen in die Qualität Ihrer Produkte,
- Schutz gegen Markenpiraterie,
- zuverlässiger Werbeträger,
- Absicherung Ihres Marketinginvests.

3.4.1 Schutzvoraussetzungen

Ein Markenzeichen schützt Waren oder Dienstleistungen, die mit der angemeldeten Marke gekennzeichnet werden sollen. Mit dem Anmelde-Formblatt müssen Sie eine Darstellung Ihrer Marke, wie sie künftig geschützt werden soll, einreichen. Für jede einzelne Marke ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss ein Verzeichnis sämtlicher Waren oder Dienstleistungen enthalten, die unter den Markenschutz gestellt werden sollen. Waren oder Dienstleistungen sind genau zu benennen, damit sie den korrekten Waren- bzw. Dienstleistungsklassen zugeordnet werden können und der Schutzzumfang der Marke in einem evtl. Streitfall feststellbar ist. In einer „Internationalen Klassifikation“ sind Waren und Dienstleistungen in 45 Klassen aufgeteilt. Spätestens fünf Jahre nach Eintragung müssen Sie die Marke für die angemeldeten Waren und Dienstleistungen auch benutzen. Mit jeder zusätzlich ausgewählten Klasse steigt natürlich auch das Risiko eines Widerspruchs gegen die Eintragung der Marke durch Inhaber älterer Rechte.

Die Gebühren zur Eintragung der Marke hängen von der Anzahl der beanspruchten Klassen ab.

Eintragungshindernisse

§ 8 des Markengesetzes (MarkenG) regelt die Gründe, aus denen ein Markenschutz nicht erteilt werden darf. Die Registrierung darf u.a. nicht erfolgen, wenn die angemeldete Marke:

- keine Unterscheidungskraft aufweist,
- lediglich aus beschreibenden Angaben besteht, die zugunsten von Mitbewerbern frei verfügbar bleiben müssen,
- ein Hoheitszeichen beinhaltet, zu dessen Verwendung der Anmelder nicht berechtigt ist,
- ersichtlich irreführende Angaben enthält.

3.4.2 Schutzgegenstand

Der Begriff „Marke“ wurde durch das Markengesetz von 1995 eingeführt und ersetzt den bis dahin geltenden Begriff „Warenzeichen“. Die Marke wird oft mit dem Registrierhinweis „®“ versehen.

Die Marke ist eine **Kennzeichnung** und wird unterteilt in Wortmarken, Bildmarken, Wort- und Bildmarken, dreidimensionale Marken, Hörmarken, Kennfadenmarken und sonstige Marken. Sie kann also aus mehreren Wörtern bestehen, aus einem Bild oder aus einer Wort-/Bild-Kombination. Es kann sich auch um Verpackungen, Aufmachungen, Farbgestaltungen, Klang- und Melodienfolgen handeln.

3.4.3 Markenmeldung und Markenerteilungsverfahren

Die Anmeldung muss **schriftlich** beim DPMA eingereicht werden und kann auch elektronisch erfolgen. Ein Verzeichnis der Waren oder Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, muss beigefügt werden. Die Registrierung der Marke gilt nur für die in der Anmeldung angegebenen Waren bzw. Dienstleistungen, eine Beschreibung des Zeichens ist ggf. beizufügen.

An das Eintragungsverfahren kann sich ggf. noch ein Widerspruchsverfahren anschließen.

Eintragungsverfahren

Sie als Anmelder erhalten nach Eingang Ihres Antrages eine Empfangsbestätigung und ein Aktenzeichen vom DPMA. Anschließend erfolgt lediglich eine Prüfung auf absolute Schutzhindernisse. Sollten bezüglich des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses Mängel festgestellt werden, können diese von Ihnen nachgebessert werden.

Sind alle Eintragungsvoraussetzungen erfüllt und Ihre angemeldete Marke ist schutzfähig, erfolgt die Eintragung. Die neu eingetragene Marke wird im Markenblatt veröffentlicht. Inhaber älterer Marken können sich mit Hilfe des Markenblattes – oder elektronischer Medien – darüber informieren, ob die neue Marke ihre eigenen Rechte beeinträchtigt und evtl. Widerspruch eingelegt werden muss. Das DPMA überprüft nicht, ob ältere, verwechslungsfähige Marken existieren. Daher ist es für den Anmelder besonders wichtig, vor der Anmeldung eine Markenrecherche durchführen zu lassen, bzw. nach Anmeldung oder Eintragung das Markenregister auf die Eintragung jüngerer Drittmarken überwachen zu lassen.

Widerspruchsverfahren

Inhaber älterer angemeldeter oder eingetragener Marken können innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung Widerspruch gegen die Eintragung der neuen Marke einlegen. Das DPMA informiert in einem solchen Falle den Inhaber der jüngeren Marke, damit er sich entsprechend äußern kann. Sofern Verwechslungsgefahr besteht, wird dem Widerspruch stattgegeben, die jüngere Marke wird gelöscht.

Über den Widerspruch entscheidet in erster Instanz das DPMA, in zweiter Instanz das Bundespatentgericht. Um Widersprüche sowie weitergehende Ein-

griffe in ältere Markenrechte Dritter so weit wie möglich auszuschließen, sollten Sie bereits im Vorfeld der Anmeldung eine Recherche durchführen.

3.4.4 Verkehrsdurchsetzung

Ein Markenschutzrecht wird in aller Regel durch Eintragung eines Zeichens in die Markenrolle des DPMA erwirkt. Es kann aber unter strengen Voraussetzungen, die einen kostenintensiven Nachweis auslösen, auch ohne Eintragung durch lang dauernde umfangreiche Benutzung (Verkehrsdurchsetzung) im Geschäftsverkehr begründet werden.

Der Nachweis der Verkehrsdurchsetzung erfolgt am besten durch eine wissenschaftlich anerkannte Befragung, die einen repräsentativen Querschnitt der in Betracht kommenden Verkehrskreise einbezieht.

Der Schutz einer im Verkehr **durchgesetzten Marke** ist der gleiche wie der einer **eingetragenen Marke**, dem Inhaber der Marke steht in beiden Fällen das ausschließliche Benutzungs- und Verbotungsrecht zu.

Zeichen, die lt. Markengesetz von der Eintragung ausgeschlossen sind, können zur Eintragung gelangen, wenn sich das Zeichen im Verkehr als Kennzeichen der Waren durchgesetzt hat. Bei der Eintragung in die Markenrolle wird es mit dem Zusatz „durchgesetztes Zeichen“ bekannt gegeben.

3.4.5 Gesetzliche Wirkungen

Mit der Eintragung einer Marke entsteht ein **ausschließliches Recht** (§ 14 Markengesetz). Es verbietet Dritten, im Geschäftsleben für Waren oder Dienstleistungen ein mit der geschützten Marke identisches oder verwechselbares Zeichen zu benutzen. Es handelt sich zunächst um ein vorläufig eingetragenes

Recht, da im Falle eines Widerspruchs (z.B. aufgrund älterer Markenrechte) die Marke wieder gelöscht werden kann.

Wird eine Marke unzulässig benutzt, können Sie als Inhaber der Marke den Verletzer auf Unterlassung in Anspruch nehmen, von ihm entsprechende Auskünfte über Herstellung, Herkunft und Vertrieb einfordern und ihn auf Schadenersatz verklagen. Darüber hinaus können Sie die Vernichtung der widerrechtlich gekennzeichneten Produkte oder bei Ein- und Ausfuhr die Beschlagnahme durch den Zoll fordern.

3

Ihre Ansprüche als Markeninhaber lassen sich im Streitfall relativ **gut durchsetzen**, da sich der Rechtsstreit meist auf die Verwechselbarkeit beschränkt. Für Sie als Unternehmer ist dies von existenzieller Bedeutung, da normalerweise für Schaffung und Aufbau einer Marke und des damit verbundenen guten Rufes erhebliche Kosten verbunden sind. Durch Imitation oder Markenpiraterie wird Ihnen als rechtmäßigen Markeninhaber ein erheblicher Imageschaden und oft auch eine beträchtliche finanzielle Einbuße zugefügt.

Löschung

Als Inhaber einer eingetragenen Marke können Sie jederzeit auf die Marke selbst oder Teile davon verzichten, wenn Sie z.B. eine juristische Auseinandersetzung mit dem Inhaber eines früher eingetragenen Markenzeichens vermeiden möchten, der die Löschung Ihrer Marke beantragt. Auch ein Antrag Dritter auf ein Verfahren vor dem DPMA wegen Verfalls oder Nichtigkeit kann zur Löschung führen, ebenso wie ein gerichtliches Lösungsverfahren. Zu einer „automatischen“ Löschung kommt es, wenn die Verlängerungsgebühren trotz Aufforderung nicht ans DPMA bezahlt werden.

Schutzdauer

Der Markenschutz beginnt mit dem Anmeldetag und dauert anschließend 10 Jahre. Der Schutz kann jeweils durch Zahlung einer Gebühr um 10 Jahre verlängert werden, die Schutzdauer ist unbegrenzt.

3.4.6 Kosten

Die Anmeldegebühren beim DPMA setzen sich aus einer Anmeldegebühr und aus Klassengebühren zusammen. Die Anmeldegebühr beträgt z.B., wenn die Anmeldung in Papierform erfolgt, einschließlich Klassengebühr bei bis zu 3 Klassen EUR 300,-. Für jede weitere Klasse fallen zusätzliche Gebühren von EUR 100,- an. Die Verlängerungsgebühren für z.B. 3 Klassen betragen EUR 750,- (Stand Oktober 2006).

Weitere Kosten können für Leistungen wie Widerspruch, Löschungsantrag, beschleunigte Prüfung usw. anfallen. Details entnehmen Sie bitte dem Kostenmerkblatt des DPMA.

3.5 Halbleiterschutzrecht

Diese spezielle Schutzmöglichkeit wurde für die Halbleiterindustrie geschaffen, um ihr einen besseren Schutz gegen das **Kopieren von Mikrochips** zu ermöglichen.

Mit dem Halbleiterschutzgesetz wird die geometrische Struktur (Topographie) eines Halbleitererzeugnisses (Mikrochip) geschützt. Im Unterschied zu den technischen Schutzrechten wie Patent oder Gebrauchsmuster wird ausschließlich die geometrische Gestaltung des Mikrochips geschützt, nicht jedoch seine technische Funktion oder sein technologischer Aufbau.

Schutzvoraussetzungen

Eine Topographie ist das Ergebnis geistiger Arbeit. Voraussetzung für ihren Schutz ist, dass sie gegenüber der Struktur bereits bekannter Halbleitererzeugnisse eine gewisse Eigenart aufweist. Die Topographie darf nicht alltäglich sein und nicht dem bekannten Standard entsprechen.

Schutzfähig ist beispielsweise die unabhängige Schöpfung einer bereits bestehenden Topographie. Zulässig ist auch die Weiterentwicklung von Halbleitererzeugnissen auf der Grundlage einer Analyse einer geschützten Topographie. Die „Neuheit“ wie im patentrechtlichen Sinne ist hier nicht Voraussetzung für den Schutz.

3

Das Halbleiterschutzrecht hat jedoch **keine übermäßig große Bedeutung** als gewerbliches Schutzrecht. Weltweit gibt es nur einige große Unternehmen, die sich mit der Entwicklung von Mikrochips befassen. Ferner sind infolge der ständigen Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet die Produktzyklen sehr kurz. Beim DPMA wurden beispielsweise 2005 lediglich sechs Topographieanmeldungen eingereicht.

Anmeldung und Schutzdauer

Der Eintragungsantrag und die Unterlagen zur Veranschaulichung der Topographie reichen Sie beim DPMA ein. Die Prüfung des Antrags ist rein formell, da das Halbleiterschutzrecht ein **reines Registerrecht** ist. Es erfolgt weder eine Prüfung der Anmeldung auf Eigenart noch auf das Vorhandensein geistiger Arbeit.

Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre ab dem Anmelde- tag bzw. dem Tag der ersten Verwertung. Dieses Datum darf bei der Anmeldung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Die Registrierung erfolgt im DPMA.

3.6 Urheberrecht

Das Urheberrecht ist kein gewerbliches Schutzrecht, es schützt **Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst** (z.B. Bücher, Musikstücke, Bilder, Zeichnungen, Fotos, Filme, Pläne, Bauwerke und Programme zur Datenverarbeitung) insbesondere gegen unrechtmäßiges Kopieren.

Schutzvoraussetzungen

Das Werk muss **eine persönliche, geistige, schöpferische Leistung** sein. Um zu signalisieren, dass Sie auf ein bestimmtes Werk Urheberrechte erheben, sollte dieses grundsätzlich mit dem Copyright-Zeichen „©“, dem Erscheinungsdatum und Ihrem Namen als Urheber gekennzeichnet werden.

Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werks, es bedarf keiner Eintragung. Als Urheber sollten Sie aber selbst darauf achten, dass Sie später nachweisen können, dass Sie Urheber des Werkes sind, um bei einer Nachahmung Ihre Ansprüche durchsetzen zu können.

Verwertung

Als Urheber stehen Ihnen die Verwertungsrechte an Ihrem Werk zu. Das Urheberrecht selbst ist nicht übertragbar, einzelne Verwertungsrechte können Sie jedoch übertragen. Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Im Zeitalter der Massennutzung können Sie als einzelner Urheber die Nutzvorgänge Ihrer geschützten Werke nicht kontrollieren, um Ihre Rechte durchzusetzen. Sie werden daher in der Regel auf die Hilfe einer Verwertungsgesellschaft angewiesen sein. Mittels eines Berechtigungsvertrages räumen Sie dann einer Verwertungsgesellschaft Ihre Nutzungsrechte ein und legen Vergütungsansprüche fest. Die Verwertungsge-

sellschaft wiederum erteilt Lizenzen und zieht hierfür Gebühren ein, die nach einem Verteilungsplan an Sie als Urheber ausgeschüttet werden. Als bekanntestes Beispiel sei hier die Verwertungsgesellschaft GEMA genannt. Sie verwaltet die Rechte von Urhebern musikalischer Werke.

Softwareprogramme

Softwareprogramme sind prinzipiell durch das Urheberrecht geschützt. Der Schutz entsteht auch hier mit der Schaffung der Software, ohne dass eine Registrierung notwendig ist. Der Urheberschutz gilt für nahezu sämtliche Programme (Programme für die Datenverwaltung, Planung, Buchführung, Kalkulation usw.).

3



Enthalten Softwareprogramme einen unmittelbaren technischen Bezug in ihrer Anwendung, kann u.U. Patentschutz beantragt werden. Da sich mit dem Patent auch technische Prinzipien schützen lassen, ist der Patentschutz im Vergleich zum Urhebergesetz in der

Regel erheblich weiter. Die Patentanmeldung setzt in diesem Falle jedoch **viel Erfahrung** voraus und **sollte von einem Patentanwalt** durchgeführt werden.

Urheberrolle

Um bei anonymen oder pseudoanonymen Werken z.B in der Literatur oder der Tonkunst feststellen zu können, wann die Schutzfrist endet, führt das DPMA eine Urheberrolle, in die der wahre Name des Urhebers eingetragen wird. Diese Urheberrolle **erhebt jedoch nicht den Anspruch einer umfassenden Dokumentation** des urheberrechtlichen Schutzes. (Als Beispiel seien die Zahlen für das Jahr 2005 genannt: Für 18 Werke wurde der wahre Name des Urhebers zur Eintragung angemeldet, die Eintragung erfolgte in lediglich 7 Fällen.)

3.7 Gewerbliche und sonstige Schutzrechte im Überblick

Schutzrecht	Grundlage	Art	Schutzgegenstand
Patent	Patentgesetz (PatG)	Technisches, geprüftes Schutzrecht	Alle technischen Erfindungen mit Ausnahme der im PatG definierten Ausschlüsse
Gebrauchsmuster	Gebrauchsmustergesetz (GebrMG)	Technisches, ungeprüftes Schutzrecht	Alle technischen Erfindungen gem. Definition im GebrMG
Geschmacksmuster	Geschmacksmustergesetz (GeschmMG)	Nichttechnisches, ungeprüftes Schutzrecht	Farb- und Formgestaltungen beweglicher Gegenstände, typographische Schriftzeichen
Markenzeichen	Markenschutzgesetz (MarkenG)	Nichttechnisches, ausschließliches Recht	Kennzeichnungs- und Identifikationsmittel von Waren oder Dienstleistungen
Halbleiterschutzrecht	Halbleiterschutzgesetz (HalbSchG)	Reines Registerrecht	Topographie von Mikrochips
Urheberrecht	Urheberrechtsgesetz (UrhG)	Nichttechnisches, ausschließliches, subjektives Recht an geistiger schöpferischer Leistung	Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst

Anmeldung bei	Voraussetzungen	Maximale Schutzdauer
DPMA München Dienststelle in Jena TIZ Berlin Patent-Informationszentren	Neuheit, erfinderische Leistung, gewerbliche Anwendbarkeit gem. Definition im PatG	20 Jahre
DPMA München Dienststelle in Jena TIZ Berlin Patent-Informationszentren	Neuheit, erfinderische Leistung, gewerbliche Anwendbarkeit gem. Definition im GebrMG	10 Jahre
DPMA München, vorzugsweise Dienststelle in Jena	Neuheit, schöpferische Eigenart, gewerbliche Nutzbarkeit gem. Definition im GeschmMG	25 Jahre
DPMA München	Vorliegen keiner Eintragungshindernisse gem. § 8 MarkenG	unbegrenzt
DPMA München	Eigenart gegenüber dem bekannten Standard	10 Jahre
Entstehung mit der Schaffung des Werkes, Eintragung nicht erforderlich	Persönliche, geistige, schöpferische Leistung	70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

4. Wie kann ich meine Erfindungen im Ausland schützen lassen?

4.1 Technische Schutzrechte

Für kleine und mittlere Unternehmen ist in der Zeit der Globalisierung der Märkte der internationale Schutz ihrer Innovationen zunehmend wichtiger.

Eine Möglichkeit Patente für 31 Staaten (Stand 1. Dezember 2006) des **Europäischen Patentübereinkommens** (EPÜ) zu erlangen bietet eine Anmeldung beim Europäischen Patentamt (EPA).

Die Vorteile eines europäischen Patents sind:

- Wirtschaftlichkeit – kosteneffizientes und zeiter-sparendes Anmeldeverfahren für Patentschutz in mehreren Staaten.
- Einheitliche Wirkungen in den Vertragsstaaten – Laufzeit, Schutzbereich, verbindliche Fassung, Nichtigkeitsgründe.
- Ein „starkes“ Patent – Das europäische Patent ist ein geprüftes Patent, das auch für jene Vertragsstaaten erteilt wird, in denen Patente sonst nur registriert werden.

Die Anmeldung ist im Prinzip in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) einzureichen und muss folgende Teile enthalten:

- den Erteilungsantrag auf dem offiziellen Formblatt des EPA,
- die Beschreibung der Erfindung als Grundlage für die Patentansprüche,
- einen oder mehrere Patentansprüche,

- Zeichnungen als sinnvolle Ergänzung der Beschreibung und
- die Zusammenfassung.

Nach der Einreichung der Anmeldung wird im EPA als erster Schritt die Eingangs- und Formalprüfung der Patentanmeldung durchgeführt. Damit der Anmelde-tag anerkannt wird, umfasst die Eingangsprüfung die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen. Die Formalprüfung richtet sich auf bestimmte formrechtliche Aspekte, etwa Form und Inhalt des Erteilungsantrags, Erfindernennung, etwaige Prioritätsansprüche, die Bestellung eines zugelassenen Vertreters und die Zahlung der fälligen Gebühren.

Parallel zur Formalprüfung erfolgt die Recherche. Hierbei wird der aktuelle Stand der Technik auf dem technischen Gebiet der Erfindung ermittelt und der Recherchenbericht verfasst. Die zur Sachprüfung heranzuziehenden Dokumente werden ermittelt und kategorisiert hinsichtlich ihres Bezugs zur Neuheit und erfinderischen Tätigkeit der vorliegenden zu prüfenden Erfindung. Grundlage für den Recherchenbericht sind die Patentansprüche, die Beschreibung und etwaige Zeichnungen. Der Patentanmelder erhält unmittelbar nach Erstellung des Recherchenberichts eine Abschrift aller angeführten Dokumente.

Die Veröffentlichung der Anmeldung erfolgt 18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag und enthält in der Regel den Recherchenbericht. Der Patentanmelder hat vom Tag der Veröffentlichung des Recherchenberichts an 6 Monate Zeit um zu entscheiden, ob das Patenterteilungsverfahren mit einem Antrag auf Sachprüfung fortgesetzt werden soll. Für den Fall dass der Prüfungsantrag bereits gestellt ist, fordert das EPA den Anmelder auf, die Weiterverfolgung der Prüfung zu bestätigen.

In der sich nach Prüfungsantrag anschließenden Sachprüfung wird die Patentfähigkeit der vorliegenden Erfindung anhand des Recherchenberichts vorgenommen. (Die Erfindung, die der europäischen Patentanmeldung zugrunde liegt, muss neu sein, auf erfinderischer Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sein). Eine Prüfungsabteilung besteht aus drei Prüfern, bei denen nur einer den Kontakt mit dem Anmelder hält, jedoch die Entscheidung über die Erteilung gemeinsam getroffen wird, was ein hohes Maß an Objektivität sicherstellt.

Mit der Erteilung eines europäischen Patents beginnt die nationale Phase in den Benennungsländern, d.h. das europäische Patent zerfällt in ein Bündel nationaler Patente. In vielen Vertragsstaaten des EPÜ sind nun die Einreichung einer Übersetzung sowie das Zahlen der nationalen Patentgebühren fällig. Das erteilte europäische Patent wirkt in den Benennungsländern wie ein nationales Patent und nationales Recht ist maßgebend.

Nach der Erteilung können Dritte Einspruch gegen das Patent einlegen. In der Regel tun dies Konkurrenten. Der Einspruch ist innerhalb von 9 Monaten nach Bekanntmachung der Erteilung im Europäischen Patentblatt einzulegen. Die Einspruchsabteilung des EPA, welche die Prüfung des Einspruchs übernimmt, besteht ebenfalls aus drei Prüfern.

Gegen die Entscheidungen des EPA in Bezug auf Erteilungen oder Einspruch kann erneut Beschwerde eingelegt werden, über welche die unabhängige Beschwerdekammer entscheidet.

Gebühren (Stand April 2006)

■ Eingangsphase	EUR 1.170
■ Online-Anmeldungen	EUR 1.095
■ Benennungsgebühr für jeden Vertragsstaat (höchstens jedoch das siebenfache für alle Vertragsstaaten)	EUR 80
■ Prüfungsphase	EUR 2.295
■ Erteilungsphase	EUR 1.175

Zusätzlich fallen nach Erteilung Übersetzungskosten, Kosten für zugelassene gesetzliche Vertreter sowie die Gebühren der nationalen Patentämter an.

Als weitere Möglichkeit können Patente international angemeldet werden. Eine **Internationale Patentanmeldung** (*PCT – Patent Cooperation Treaty*) führt aber nicht zu einem Internationalen Patent, sondern stellt eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche Patentanmeldung dar, die nach 20 bzw. 30 Monaten in eine nationale oder regionale (z.B. Europäische) Patentanmeldung überführt werden kann. Angebracht ist eine internationale Anmeldung nach PCT, z.B. wenn Ihnen kurz vor Ablauf der 12-monatigen Prioritätsfrist für das Einreichen nationaler Anmeldungen nicht mehr genügend Zeit (z.B. für Übersetzungen) zur Verfügung steht oder wenn Sie noch nicht entscheiden wollen, in welchen Ländern Sie letztendlich Patentschutz anstreben.

Für Patente und Gebrauchsmuster, die Sie innerhalb von 12 Monaten ab Anmeldetag auch im Ausland anmelden, können Sie den Anmeldetag der ersten Anmeldung beanspruchen.

4.2 Nichttechnische Schutzrechte

Auch für Marken und Geschmacksmuster können Sie Schutzrechte im Ausland anmelden:

Auch beim **Markenschutz** haben Sie mehrere Möglichkeiten. Zunächst können Sie ihn durch nationale Anmeldungen in den jeweiligen Zielländern erlangen. Markenschutz in *sämtlichen EU-Ländern* bietet Ihnen eine Anmeldung beim Harmonisierungsamt für Marken, Muster und Modelle in Alicante, Spanien. Gegen diese Anmeldung kann jeder Inhaber einer älteren Gemeinschaftsmarke und jeder nationale Markeninhaber Widerspruch einlegen. Bei Erfolg bleibt Ihnen die Eintragung der (jüngeren) Marke im gesamten EU-Gebiet versagt. Wird die Marke allerdings eingetragen, was dem Regelfall entspricht, so soll nach Ansicht der Europäischen Kommission eine rechtserhaltende Benutzung schon dann erfüllt sein, wenn Sie Ihre Europäische Marke nur in einem Mitgliedsstaat, z. B. Deutschland, benützen. Damit ist die Europäische Marke gerade für KMUs, die vielleicht keine lückenlose Marktpräsenz im gesamten Gebiet der Europäischen Union erreichen, ein wertvolles Instrument, um sich dennoch das Gebiet der Europäischen Union frei zu halten.

Eine zur Europäischen Marke alternative oder zusätzliche Möglichkeit ist die *Ausdehnung eines deutschen Markenschutzes* auf andere Staaten auf dem Wege der internationalen Registrierung nach dem Madrider System. Ihre Marke wird dann in ein internationales Register eingetragen, das von der WIPO/OMPI geführt wird. Die internationale Registrierung schützt die Marke in den jeweiligen Staaten im gleichen Umfang, wie wenn sie unmittelbar bei den dortigen nationalen Behörden angemeldet worden wäre. Der Vorteil dieser Anmeldung ist, dass Sie nur einen An-

trag stellen müssen. Bei einem erfolgreichen Widerspruch gegen die Marke wird Ihnen jedoch *nur der Schutz für das betreffende Land* versagt.

Geschmacksmuster können innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldetag in den Staaten der *Pariser Verbandsübereinkunft* angemeldet werden. Dabei kann der Anmeldetag der ersten Anmeldung beansprucht werden.

Einzelanmeldungen in mehreren Staaten **sind sehr teuer und arbeitsaufwändig**. Bei zwei und mehr Staaten kann deshalb die Anmeldung eines *Internationalen Geschmacksmusters* sinnvoll sein. Eine einzige Anmeldung kann bis zu 100 Muster derselben Klasse enthalten und muss in englischer oder französischer Sprache direkt bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO/OMPI) in Genf eingereicht werden.



Eine weitere Möglichkeit ein Geschmacksmuster zu erlangen, ist die Anmeldung eines Europäischen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) in Alicante. Das Europäische Geschmacksmuster kann bis auf eine Laufzeit von 25 Jahren verlängert werden und sieht eine Neuheitsschonfrist von zwölf Monaten vor für alle Handlungen, die auf den Designer zurückgehen.

5. Wo und wie kann ich mich über Schutzrechte informieren und weshalb ist das so wichtig?

Was kann ich gegen Produktpiraterie tun?

Mit Veröffentlichung der Schutzrechanmeldungen sowie später der Urkunden samt zugehörigen Beschreibungen werden der interessierten Fachöffentlichkeit neueste technische Innovationen und Informationen über Trends in der technischen Entwicklung zugänglich.

Diese Literatur bietet eine Fülle **hochinteressanter Entwicklungen und Ideen**. Da die Patentliteratur durch die Internationale Patentklassifikation (IPC) in mehr als 70.000 Bereiche (Untergruppen) eingeteilt ist, lässt sie sich **so gezielt wie keine andere** durchsuchen.

5

5.1 Patentinformation

Die Patentliteratur bietet hinsichtlich Aktualität, Quantität und Qualität ein **Maximum an technischer Information**. Gerade für kleine bzw. mittelständische Unternehmen sind diese Informationen eine wichtige Hilfe im Wettbewerb, ermöglichen sie doch eine rasche Anpassung an den technischen Fortschritt und bieten frühzeitige Kenntnisse zum neuesten Stand der Technik. Einblicke in technische Entwicklungen ganzer Industrie- und Wirtschaftszweige stellen ausschlaggebende Faktoren für Ihre unternehmerischen Entscheidungen dar. Die Nutzung dieser Informationen ist eine Grundvoraussetzung für einen erfolgversprechenden Technologietransfer.

Dieses konzentrierte Wissen lässt sich mit Hilfe nationaler und internationaler Datenbanken abfragen (Adressen siehe Kapitel 8).

5.2 Patentüberwachung

Die Patentüberwachung ist eine Patentrecherche, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum gezielt zum gleichen Thema durchgeführt wird. Die Patentliteratur ist durch ihre hohe Vollständigkeit und ihre vorgegebene Struktur (IPC) **für Überwachungen besonders geeignet**. Die Recherche kann aus verschiedenen Gründen erfolgen:

Überwachen eigener Patentanmeldungen

Ihre eigenen Patente sollten im Hinblick auf die Fälligkeit der nächsten Verlängerungsgebühr überwacht werden. Diese Überwachung wird meist von Patentanwälten angeboten, die gleich die entsprechenden Gebühren beim Patentamt selbst einzahlen. Diese Dienstleistung ist für ausländische Patente besonders empfehlenswert.

Ob ein Patent oder Gebrauchsmuster von anderen verletzt wird, ist hingegen schwierig zu überwachen.

Überwachen fremder Patentanmeldungen

Durch das Überwachen fremder Patentanmeldungen erfahren Sie rechtzeitig, ob und wann einem Ihrer Konkurrenten ein Patent erteilt wird. Ist die Patentschrift veröffentlicht, können Sie innerhalb von drei Monaten Einspruch dagegen erheben. Bei einem europäischen Patent beträgt die Einspruchsfrist neun Monate.

Ein fremdes Patent kann auch daraufhin überwacht werden, wie lange es besteht, d.h., Sie als Auftraggeber der Recherche werden darüber informiert, ab wann das Patent (oder Gebrauchsmuster) erlischt,

bspw. wenn die Verlängerungsgebühren nicht bezahlt wurden oder das Schutzrecht zurückgezogen wird.

Permanentes Überwachen von Sachgebieten und Mitbewerbern

Wie vorhin erwähnt, sind durch die vorgegebene Struktur in der Patentliteratur bestimmte technische Sachverhalte recht leicht aufzufinden. Deshalb können Sie mittels einer permanenten Überwachung schnell herausfinden, ob ein neues Verfahren oder Produkt Ihre **eigenen Schutzrechte tangiert** oder gar verletzt. Inwieweit eine Verletzung tatsächlich gegeben ist und welche Handlungsmöglichkeiten bestehen, sollte ein Patentanwalt prüfen.

Um innovative Entwicklungen **nicht zu verpassen**, kann es zudem wichtig sein, frühzeitig zu erfahren, welche neuen Schutzrechte auf einem bestimmten Sachgebiet angemeldet wurden.

5

Das Ergebnis von Überwachungen ist auch als Volltext auf CD-ROM oder E-Mail im PDF-Format erhältlich.

Auch wenn Gebrauchsmuster nach ca. drei und Patentanmeldungen erst nach achtzehn Monaten veröffentlicht werden, sind sie immer noch die **aktuellsten Informationsquellen** über Entwicklungen in der Branche. Berichte in Fachzeitschriften oder in der Presse erscheinen meist deutlich später.

Durchführung von Überwachungen

Mit regelmäßigen Überwachungen beauftragen Sie am besten Recherche-Institute, Patentanwälte oder entsprechende Dienstleistungsfirmen (Adressen siehe Kapitel 8).

5.3 Patentstatistische Analyse

Die patentstatistische Analyse nützt als Informationsquelle ebenfalls das Potenzial nationaler und internationaler Patentanmeldungen, da die Patentliteratur eine der umfangreichsten, aktuellsten und detailliertesten Quellen des technischen Know-hows ist. Nach Schätzung von Fachleuten sind dort **bis 90 % des gesamten veröffentlichten technischen Wissens** gespeichert.

Etwa 70 % der in Patentschriften enthaltenen Informationen bleiben mindestens fünf Jahre exklusiv auf dieses Medium beschränkt und werden **nicht an anderen Stellen publiziert**. Sie enthalten demnach frühe Indizien über den technischen Wandel und Veränderungen im Wettbewerbsumfeld. Das frühzeitige Wissen um diese Veränderungen kann Ihnen einen wichtigen Vorsprung für strategische Entscheidungen verschaffen.

Frühindikatoren

Zwischen Patentanmeldung und Markteinführung des geschützten Produktes liegen oft bis zu sieben Jahre, ein Zeitraum, der u.a. von der Bedeutung der Erfindung, der Branche sowie der Unternehmensgröße abhängt. Patentschriften enthalten erste Hinweise auf neue, veränderte Entwicklungen, auf die Entste-



hung neuer Märkte und auf Veränderungen im Wettbewerb. Die ersten Signale völlig neuer Trends sind meist schwach und unstrukturiert und eignen sich kaum für treffsichere Vorhersagen. Gebündelt liefern sie jedoch **sichere Indizien für den technischen Durchbruch von Innovationen.**

Patentinformationen liefern ein Spiegelbild der Leistungsfähigkeit von Unternehmen, Regionen, Branchen und ganzen Volkswirtschaften. Alternativen zu Patentinformationen von vergleichbarer Qualität und Aktualität gibt es gegenwärtig nicht.

5.4 Produktpiraterie

Nach Schätzungen der EU entfallen fünf bis neun Prozent des Welthandels auf gefälschte Produkte. In erster Linie denkt man dabei natürlich an Markenartikel und vor allem an die Modebranche.

5

Gefälscht wird aber heutzutage fast alles. So schätzt die WTO, dass mittlerweile 10% aller weltweit gehandelter Medikamente Fälschungen sind. Auch Ersatzteile werden in großem Umfang gefälscht. Hier wird es immer dann gefährlich, wenn es sich um sicherheitsrelevante Baugruppen wie Bremsen o.ä. handelt.

Patente und andere gewerbliche Schutzrechte bieten auch in diesem Bereich wirksamen Schutz. Wenn Sie Inhaber entsprechender Schutzrechte sind kann der Zoll durch **Grenzbeschlagnahme gegen Produktpiraten** tätig werden. Bei einem entsprechenden Antrag kontrolliert der Zoll den grenzüberschreitenden Güterverkehr und kann Fälschungen bereits an der Grenze stoppen. Dies funktioniert sowohl im nationalen Bereich als auch an den Außengrenzen der EU (Adresse siehe Kapitel 8).

6. Arbeitnehmer als Erfinder?

Viele mittelständische Unternehmen ziehen großen Nutzen aus den Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen ihrer Mitarbeiter. Ca. 85% der angemeldeten Erfindungen kommen heute von Arbeitnehmern. Bereits 1957 wurde im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen das Arbeitnehmererfindungsrecht festgeschrieben. Es gesteht zum einen dem Arbeitnehmer eine entsprechende Vergütung zu und soll zum anderen das Unternehmen in seiner Wettbewerbsfähigkeit stärken. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) unterscheidet zwischen Diensterfindungen und freien Erfindungen von Arbeitnehmern. Eine Erfindung liegt vor, wenn ein Patent- oder Gebrauchsmusterschutz möglich ist. Verbesserungsvorschläge sind keine gewerblich schutzfähigen Neuerungen.

Diensterfindung

Eine Diensterfindung liegt vor, wenn technische Verbesserungsvorschläge und Erfindungen durch ein Patent oder ein Gebrauchsmuster schutzfähig sind. Die Erfindung muss während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Unternehmen, zu Hause oder in der Freizeit entstanden sein und **entweder aus der dem Arbeitnehmer obliegenden Tätigkeit entstanden sein oder maßgeblich auf Erfahrungen und Tätigkeiten des Arbeitnehmers im Betrieb beruhen**. Alle anderen Erfindungen sind freie Erfindungen, die dem Arbeitgeber zumindest mitgeteilt und evtl. auch zur Benutzung zu angemessenen Bedingungen anzubieten sind. Das Unternehmen kann jedoch in allen Fällen sein berechtigtes Interesse an einer Erfindung geltend machen, wenn sie während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses zustande gekommen ist.

Das Gesetz legt Arbeitnehmer und Arbeitgeber entsprechende Pflichten auf: Der Arbeitnehmer hat die Diensterfindung dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Der Arbeitgeber seinerseits muss den Eingang der Meldung umgehend schriftlich bestätigen und innerhalb von vier Monaten die Diensterfindung in Anspruch nehmen oder freigeben. Mit der uneingeschränkten Inanspruchnahme gehen die Rechte an der Erfindung kraft Gesetzes auf den Arbeitgeber über. **Der Arbeitgeber muss die Diensterfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster anmelden**, es sei denn, es sprechen erhebliche Belange für eine Geheimhaltung.

Nimmt der Arbeitgeber die Diensterfindung in Anspruch, hat er dem Arbeitnehmer eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der wirtschaftlichen Verwertbarkeit, den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und dem Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Diensterfindung.

Auch für technische Verbesserungsvorschläge, die dem Arbeitgeber eine monopolähnliche Vorzugsstellung geben wie ein gewerbliches Schutzrecht, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Dieser Anspruch entsteht mit der Verwertung des Vorschlages.

Gibt es wegen der Vergütung Streit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, so kann die beim DPMA eingerichtete Schiedsstelle angerufen werden. Die Schiedsstelle versucht, eine gütliche Einigung herbeizuführen; das Verfahren ist kostenfrei.

Erfindungen an Hochschulen

Seit der Novellierung des §42 ArbNErfG in 2002 ist das Hochschullehrerprivileg entfallen. Den Hochschulen wird – ähnlich wie freien Unternehmen – das

Recht auf Inanspruchnahme aller Dienstleistungen eingeräumt. Der Konflikt „Veröffentlichung contra Patentanmeldung“ wird gesetzlich geregelt: Die Erfindung ist dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate, vor Veröffentlichung anzuzeigen.

Zur Verwertung der **Hochschulerfindungen** haben die Bundesländer öffentliche Patentverwertungsgesellschaften gegründet. Im Freistaat Bayern ist dies die Bayerische Patentallianz GmbH. Experten unterstützen Erfinder vor Ort, beurteilen die Verwertbarkeit und melden die Erfindungen zum Patent an, ebenso unterstützen sie die Hochschulen bei der wirtschaftlichen Verwertung.

Freie Erfindung

Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber so viel über die Entstehung der Erfindung mitteilen, dass dieser beurteilen kann, ob es sich um eine freie Erfindung handelt. Innerhalb von drei Monaten kann der Arbeitgeber danach schriftlich die Freiheit der Erfindung bestreiten. Tut er dies nicht, so kann er diese nicht mehr als Dienstleistung beanspruchen.

Handelt es sich um eine **offensichtlich freie Erfindung**, braucht diese vom Arbeitnehmer auch nicht angezeigt zu werden.



7. Lizenzen – wie kann ich bereits geschützte Ideen für meine Zwecke nützen?

Lizenzen werden z.B. von Unternehmen vergeben, die einen durch geistiges Eigentum geschützten Gegenstand nicht selbst nutzen, wohl aber **Einnahmen daraus erzielen** wollen. Gerade kleinere Unternehmen, die eine eigene Entwicklung durch Patente, Marken oder Muster geschützt haben, können davon profitieren, da sie keine eigene Fertigung oder einen eigenen Vertrieb aufbauen müssen. Ein anderer Grund für die Vergabe von Lizenzen kann die Möglichkeit sein, auf Auslandsmärkten ohne Investitionen Fuß zu fassen.



Umgekehrt kann es natürlich für Unternehmen auf Grund ihrer **Herstellungs- und Vertriebskapazitäten** interessant sein, Lizenzen von anderen Unternehmen zu **erwerben**.

Die Lizenzvergabe lässt sich auch mit Vereinbarungen über gemeinsame Produktentwicklungen oder dem Transfer von technischem Wissen und betrieblichem Know-how kombinieren.

Lizenzvertrag

Eine Lizenz wird durch einen Vertrag geregelt, in dem der Inhaber eines Schutzrechtes (Lizenzgeber) einem Vertragspartner (Lizenznehmer) die Erlaubnis gibt, sein Recht gegen Zahlung einer Lizenzgebühr zu nützen.

Grundlage eines Lizenzvertrages sind entweder gewerbliche Rechte, Rechte am Know-how oder Urheberrechte. Eine **ausschließliche Lizenz** gibt einem einzigen Lizenznehmer das Recht der Verwertung, wobei klarzustellen ist, ob der Rechtsinhaber ein eigenes Nutzungsrecht behält oder die Nutzungsrechte komplett überträgt. In diesem Falle kann der Lizenznehmer bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch Unterlizenzen vergeben. Alternativ kann eine **einfache Lizenz** an mehrere Lizenznehmer vergeben werden.

Lizenzverträge sollten schriftlich abgefasst werden. Aufgrund der meist großen wirtschaftlichen Bedeutung sind sie sorgfältig abzufassen, am besten durch einen Patent- oder Rechtsanwalt. Nicht sinnvoll ist es, Musterverträge zu übernehmen oder bestehende Lizenzverträge auf neue Sachverhalte ohne entsprechende Anpassung zu übertragen. Bei der Ausarbeitung eines Lizenzvertrages müssen die wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien genau dargestellt und berücksichtigt werden.

Ein Lizenzvertrag kann dem Lizenznehmer Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang, Menge, Gebiet oder Zeit der Ausübung eines Schutzrechtes auferlegen.

Doch Vorsicht: Werden Beschränkungen auferlegt, die über den Inhalt des Schutzrechtes hinausgehen, so verstößt der Vertrag gegen das Kartellrecht!

Lizenzangebote

Patent-Anmelder oder -Inhaber können z.B. im Rahmen einer Lizenzbereitschaftserklärung (§23 PatG) signalisieren, dass sie Lizenzen für die angemeldete Erfindung vergeben. Diese Erklärung ist ein wesentlicher Beitrag zur **Vermarktung geschützter Erfindungen**. Das DPMA speichert sämtliche Lizenzbereitschaftserklärungen und alle mitgeteilten Verwertungsgesuche in einer Datenbank (RALF). Sie gibt Auskunft über veröffentlichte Patentanmeldungen und erteilte Patente, für die der Inhaber sich zur Vergabe von Lizenzen bereit erklärt hat. Die Daten sind öffentlich zugänglich (<https://dpinfo.dpma.de/>).

8. Wo kann ich mich beraten lassen und welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Wie bereits erwähnt, ist die Patentliteratur eine frühzeitige Informationsquelle zum neuesten Stand der Technik. Durch **gezielte Anwendung dieses Wissens** sparen Sie als Unternehmer insbesondere dann Entwicklungskosten, wenn Sie Ihre eigenen Verbesserungen auf dieses Wissen aufbauen. Die Kenntnis der von der Konkurrenz bereits angemeldeten Schutzrechte kann Nutzen und Einsatzfeld Ihres eigenen Vorhabens wesentlich erweitern. Die Unkenntnis fremder Schutzrechte hingegen kann die **Wettbewerbsfähigkeit Ihres eigenen Unternehmens erheblich beeinträchtigen**.

In einer Wirtschaftssituation, die einerseits von immer kürzeren Produktzyklen und andererseits von steigendem Wettbewerbsdruck geprägt ist, sind Technologietransfer und Innovationen für jedes Unternehmen **überlebenswichtig**. Innovationen sind die Basis für neue Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Um dauerhaft am Markt erfolgreich zu sein, muss Ihr Unternehmen kontinuierlich an der Optimierung seiner Produkte arbeiten. Die erfolgreich abgeschlossene Entwicklung eines Produktes und dessen Vermarktung sollten automatisch die Grundlage des nächsten Innovationszyklus sein.

8.1 Patentdatenbanken

Online-Datenbanken bilden den Informationsschwerpunkt bei der wirtschaftlichen Nutzung elektronisch gespeicherter Dokumente. Weltweit stehen mehrere tausend Datenbanken zur Verfügung. Informationen über Patente, Gebrauchsmuster und Markenzeichen

werden in einigen hundert Online-Datenbanken angeboten. Zu den wichtigsten nationalen Datenbankbetreibern gehören STN und FIZ-Technik. International stehen entsprechende Hosts wie QUESTEL, DIALOG und DATASTAR zur Verfügung. Eine Recherche in diesen Datenbanken ist kostenpflichtig, mit dem Anbieter muss ein Nutzervertrag abgeschlossen werden.

Je nach Fragestellung sind Datenbanken mit spezifischen Eigenschaften erforderlich. Zum einen gibt es eine **inhaltliche Abdeckung**, die durch thematische, geographische, zeitliche, sprachliche oder systematische Kriterien strukturiert ist, zum anderen eine **Einteilung nach dem Informationstyp**, wie z. B. bibliographische Daten, recherchierbare Textbasis, chemische Strukturdaten oder Patentfamilieninformation. Die Durchführung einer Recherche muss strategisch geplant werden, da die gewünschten Informationen sonst nicht gefunden werden. Die Vorbereitung der Recherchestrategie gehört zu den wichtigsten Aufgaben eines Rechercheurs. Nach der Analyse des Problems werden die Datenbanken, die für die Recherche am besten geeignet sind, ausgewählt (Adressen zu Recherche-Dienstleistern siehe 8.3).

Patentrecherchen können auch über das Internet (z. B. www.depatistnet.de; www.european-patent-office.org/espacenet und www.uspto.gov) oder über das „Virtuelle Supportzentrum“ (www.virtuelles-supportzentrum.de) der LGA Training & Consulting GmbH, Nürnberg (www.LGA.de) durchgeführt werden. Dabei werden große Datenmengen erfasst und ausgewertet. Durch verschiedene Abfragen können statistische Analysen zu Erfindern, Anmeldern, Herkunftsländern, technischen Gebieten und den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten einzelner Unternehmen erstellt werden. Eine graphische Auswertung ermöglicht einen

schnellen Überblick über enorme Datenmengen und komplexe Zusammenhänge.

8.2 Fördermöglichkeiten

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert seit 1995 das **Projekt Innovationsstimulierung** (INSTI). Im Rahmen der Neuorganisation der Bundesministerien wurde die Zuständigkeit für die Maßnahme INSTI im Jahr 2006 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) übertragen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Unternehmensgründer werden im Rahmen der KMU-Patentaktion bei einer erstmaligen Sicherung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte unterstützt. Bei der ersten Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung wird hierfür **finanzielle Hilfe und Betreuung** angeboten. Ziel ist es, in Deutschland ein erfinder- und innovationsfreundliches Klima zu schaffen und die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in marktfähige Produkte zu verbessern (s. Ziff. 8.3.7).

Zuschüsse

Dem innerbetrieblichen Entwicklungsprozess folgend ist die INSTI-KMU-Patentaktion in sechs Teilpakete untergliedert:

Recherche zum Stand der Technik

Eine qualitativ hochwertige Recherche zum Stand der Technik ist Voraussetzung, um die Chancen einer Patentfähigkeit abschätzen zu können.

Zuschuss 50 % der Kosten, max. EUR 800,-

Kosten-/Nutzen-Analyse

Diese Analyse dient dazu, die Wirtschaftlichkeit einer Patentanmeldung und die Verwertungschancen besser abschätzen zu können.

Zuschuss 50 % der Kosten, max. EUR 800,-

Patentanmeldung beim DPMA

Patentanwaltliche Unterstützung im Rahmen des Anmelde- und Prüfverfahrens.

Zuschuss 50% der Kosten, max. EUR 2.100,–

Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung

Unterstützung bei der wirtschaftlichen Verwertung einer geschützten Erfindung.

Zuschuss 50% der Kosten, max. EUR 1.600,–

Gewerblicher Rechtsschutz im Ausland

Förderung der Leistungen eines Patentanwalts und der Gebühren von Auslandsanmeldungen sowie Übersetzungskosten.

Zuschuss 50% der Kosten, max. EUR 2.700,–

Fördervoraussetzungen

Fördermittel aus der KMU-Patentaktion können in Anspruch nehmen:

Unternehmen (einschließlich Handwerksbetriebe und Unternehmensgründer des produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft) mit Geschäftssitz und Produktionsstätte in Deutschland, mit bis zu 250 Beschäftigten und entweder einem Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 43 Mio., die in den letzten fünf Jahren kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet haben.

Weitere Informationen, Förderrichtlinien und Teilnahmeanträge sind bei jedem INSTI-Partner oder beim Institut der deutschen Wirtschaft (siehe 8.3.7) sowie im Internet unter www.insti.de erhältlich.

8.3 Dienstleistungen rund um den Gewerblichen Rechtsschutz

8.3.1 Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), eine dem Bundesministerium für Justiz nachgeordnete Bundesbehörde, ist die Zentralbehörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Es hat die Aufgabe, gewerbliche Schutzrechte zu erteilen und zu verwalten, sowie die Öffentlichkeit über bestehende gewerbliche Schutzrechte in Deutschland zu informieren.

Das DPMA hat seinen Hauptsitz in München, mit Dienststellen in Jena und Berlin.

Organisatorisch ist das DPMA in vier Hauptabteilungen gegliedert:

- **Patente:** ist u.a. für Patente und für Recherchen zuständig.
- **Information:** informiert die Öffentlichkeit über die gewerblichen Schutzrechte und ist für die Informations- und Auskunftsdienste zuständig.
- **Marken und Muster:** umfasst den Schutz von Marken, geografischen Herkunftsangaben und Gebrauchs- und Geschmacksmuster.
- **Zentrale Verwaltung/Rechtsabteilung:** umfasst Verwaltungsaufgaben, Rechtsangelegenheiten, die Staatsaufsicht über die Verwaltungsgesellschaft und Angelegenheiten des Patentanwalts und Vertreterwesens.

Die 1998 errichtete Dienststelle Jena ist für die Prüfung eines Teils der Markenmeldungen, die Verwaltung der Marken und die Bearbeitung sämtlicher Anmeldungen von Geschmacksmustern und Typographischen Schriftzeichen zuständig.

Das Technische Informationszentrum Berlin (TIZ) ist eine Außenstelle der Dienststelle Jena und stellt der Öffentlichkeit ein umfassendes Informationsangebot über gewerbliche Schutzrechte und Normen zur Verfügung.

Deutsches Patent- und Markenamt

Zweibrückenstraße 12 ■ 80331 München

Tel.: 089 2195-3402 ■ Fax: 089 2195-2221

✉ info@dpma.de ■ www.dpma.de

Briefadresse: 80297 München

Deutsches Patent- und Markenamt

Dienststelle Jena

Goethestraße ■ 07743 Jena

Tel.: 03641 40-54 ■ Fax: 03641 40-5690

✉ info@dpma.de ■ www.dpma.de

Deutsches Patent- und Markenamt

Technisches Informationszentrum Berlin

Gitschiner Straße 97 ■ 10969 Berlin

Tel.: 030 25992-220 ■ Fax: 030 25992-404

✉ info@dpma.de ■ www.dpma.de

8.3.2 Das Europäische Patentamt (EPA)

Das Europäische Patentamt (EPA) in München, mit Zweigstelle in Den Haag und Dienststellen in Berlin und Wien sowie einem Verbindungsbüro zu den Institutionen der EU in Brüssel, erteilt europäische Patente für die Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ). Es ist Exekutivorgan der Europäischen Patentorganisation (EPO), einer auf der Basis des EPÜ gegründeten zwischenstaatlichen Einrichtung.

Die Vertragsstaaten sind (Stand April 2007): Österreich, Belgien, Schweiz, Zypern, Deutschland, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Türkei, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Slowakische Republik, Slowenien, Ungarn, Island, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien. Mit Einreichung einer Europäischen Patentanmeldung gelten zunächst alle Vertragsstaaten als benannt. Erst im späteren Verfahren hat der Anmelder eine Auswahl zu treffen.



Auftrag des EPA ist es, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum zum Nutzen der Bürger Europas zu fördern. Seine Aufgabe ist es, nach einem zentralisierten Verfahren europäische Patente für Erfindungen zu erteilen. Mit der Einreichung einer einzigen Anmeldung in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) kann Patentschutz in mehreren oder allen 31 EPÜ-Vertragsstaaten erlangt werden.

Europäisches Patentamt München

Erhardtstraße 27 ■ 80469 München

Tel.: 089 2399-0 ■ Fax: 089 2399-4560

✉ www.epo.org

Postadresse: 80289 München

Europäisches Patentamt

Dienststelle Berlin

Gitschinger Straße 103 ■ 10969 Berlin

Tel.: 030 25901-0 ■ Fax: 030 25901-840

8.3.3 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)

Die Aufgabe des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) besteht darin, auf der Ebene der Europäischen Union den Erwerb von Marken, Mustern und Modellen zu fördern und die entsprechenden Rechte zu verwalten.

Das Amt führt die Verfahren zur Eintragung gemeinschaftlicher gewerblicher Schutzrechte durch. Es führt die öffentlichen Register dieser Titel. Gemeinsam mit den Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat es die Aufgabe, über Anträge zur Nichtigkeitsklärung dieser Titel nach ihrer Eintragung zu entscheiden.

Das HABM ist eine rechtlich, administrativ und finanziell eigenständige öffentlich-rechtliche Einrichtung.

Das durch Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft errichtete HABM ist eine Einrichtung der Europäischen Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es übt seine Tätigkeit im Rahmen des Gemeinschaftsrechts aus. Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Harmonisierungsamtes sind die gemeinschaftlichen Gerichte zuständig: das Gericht erster Instanz und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Das Amt ist gehalten, seinen Haushalt durch eigene Einnahmen auszugleichen. Seine Haupteinnahmequellen sind die Eintragungsgebühren und die Gebühren für die Verlängerung der Schutzrechte.

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

(HABM) (Marken, Muster und Modelle)

Avenida de Europa, 4 ■ E-03008 ■ Alicante SPANIEN

Tel.: +34 965 13-9100 ■ Fax: +34 965 13-1344

✉ information@oami.eu.int ■ <http://oami.eu.int/de/>

8.3.4 LGA Training & Consulting GmbH – Patent- und Normenzentrum

Das Patent- und Normenzentrum der LGA in Nürnberg und die Zweigstelle in Hof bieten ein breites Informations- und Dienstleistungsangebot im Bereich des Patent-, Marken-, Muster- und Normenwesens, das öffentlich zugänglich ist.

Folgende Dienstleistungen werden Ihnen angeboten:

Dokumentenauslage: Sie können vor Ort deutsche und internationale Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Geschmacksmuster sowie Normen, bestimmte nationale Richtlinien, Gesetze, Verordnungen und Verbandsrichtlinien einsehen.

Dokumentenbeschaffung: Das Patent- und Normenzentrum liefert Ihnen Volltexte von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken, Geschmacksmustern, Normen, Richtlinien, Gesetzestexten und Verordnungen als Dokument oder Datei.

Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen: Sie können Patent- (deutsche, europäische und PCT) und Gebrauchsmusteranmeldungen persönlich einreichen oder einsenden. Das Patentzentrum leitet diese für Sie an das DPMA weiter. Außerhalb der Geschäftszeiten steht ein Nachtbriefkasten zur Verfügung.

Recherchen: Die Komplexität des gewerblichen Rechtsschutzes führt dazu, dass Eigenrecherchen oft erfolglos, ja gefährlich sein können, da sie eine trügerische Sicherheit vorspiegeln. Die LGA bietet Ihnen Informationsrecherchen im gesamten Spektrum der gewerblichen Schutzrechte und Sachgebiete wie: Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster und Marken. Sie bietet Ihnen sowohl technische Informations-

recherchen, als auch patentstatistische Analysen und Patentüberwachungen.

Erfinderberatung: Die LGA bietet Ihnen als freier Erfinder oder KMU wöchentlich stattfindende kostenlose Erfinderberatungen, die von Patentanwälten durchgeführt werden.

Es werden periodisch **Seminare** zu Themen wie gewerbliche Schutzrechte oder Normenwesen u.ä. durchgeführt, auf Anfrage auch vor Ort.

Im **Euro Info Centre** der LGA können Sie kostenlos das Amtsblatt der EU, Kommissionsdokumente und andere Veröffentlichungen einsehen. Sie können selbst recherchieren und werden kompetent zu EU-Vorschriften, Ausschreibungen, CE-Kennzeichnung u.a. beraten.

Das **Virtuelle Supportzentrum** der LGA: Sie können bequem selbst recherchieren, ohne Ihr Büro verlassen zu müssen. Durch ein interaktives System können Sie über das Internet direkt auf die Patentdatenbank zugreifen, unter ständiger fachlicher Betreuung eines Experten. So können Sie sowohl die Kosten reduzieren als auch verlässliche Ergebnisse erhalten.

Dazu wird Ihr Rechner mit dem des Experten synchronisiert, er begleitet Sie virtuell bei Ihrer Recherche; parallel stehen Sie telefonisch mit ihm in Verbindung. Sie erhalten sichere Ergebnisse auf Ihrem Bildschirm, die Sie weiter bearbeiten können. Der Rechercheur klinkt sich aus und übergibt Ihnen die Aktionsrechte. Das Virtuelle Supportzentrum finden Sie unter: www.virtuelles-supportzentrum.de

LGA Training & Consulting GmbH

Patente und Normen

Tillystraße 2 ■ 90431 Nürnberg

Tel.: 0911 655-4938 ■ Fax: 0911 655-4929

✉ piz@lga.de

www.lga.de/tuv/de/tc/index_patente_normen.shtml

Briefadresse: Postfach 30 22 ■ 90014 Nürnberg

LGA Training & Consulting GmbH

Zweigstelle Hof

Fabrikzeile 21 ■ 95028 Hof

Tel.: 09281 7375-53 oder -55 ■ Fax: 09281 40050

✉ harald.rietsch@lga.de

www.lga.de/tuv/de/tc/patente_normen_hof.shtml

Briefadresse: Postfach 30 48 ■ 95006 Hof

8.3.5 Patentanwälte

Patentanwälte sind Dienstleister auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und fördern so den technologischen Fortschritt. Neben einer technischen oder naturwissenschaftlichen Ausbildung sind sie auch mit dem einschlägigen Recht bestens vertraut. Sie sind Ihr Ansprechpartner als Erfinder und begleiten und unterstützen Sie auf dem Weg zum Schutz Ihrer Erfindungen oder Ihres geistigen Eigentums.

Patentanwälte erbringen vielfältige Leistungen: Sie beraten Sie als Erfinder in Belangen des gewerblichen Rechtsschutzes, sie führen für Sie die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten national und international durch und vertreten Sie vor den deutschen und europäischen Patentämtern, bei Behörden, vor dem Bundespatentgericht und anderen nationalen und internationalen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes. Zudem übernehmen Patentanwälte die Einzahlung von Jahresgebühren, die Überwachung von Schutzrechten sowie die Verfolgung von Schutzrechtsverletzungen. Zu ihrem Arbeitsgebiet gehören auch die Beratung von Arbeitnehmern bei Diensterfindungen, die Ausarbeitung von Lizenzverträgen und Recherchen zum Stand der Technik. Ebenso unterstützen sie Sie bei der Anfertigung von Übersetzungen rechtlichen und technischen Inhalts.

Die Patentanwaltskammer führt in Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern und den Patentinformationszentren kostenlose Erstberatungen für Erfinder durch. Eine Übersicht der Orte und Termine finden Sie unter Dienstleistungen auf dem Server der Patentanwaltskammer (www.patentanwaltskammer.de).

Auf Anfrage nennt die Patentanwaltskammer Patentanwälte mit Spezialwissen in bestimmten Sachgebieten. Ebenso können Sie unter www.patentanwalt.de Patentanwälte einer bestimmten Region suchen.

Für die Suche nach einem Patentanwalt steht auch ein Internetdienst der PAVIS e.G. mit ca. 2.000 Adressen zur Verfügung: www.patentanwalt-suche.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.pavis.de.

Patentanwaltskammer

Tal 29 ■ 80331 München

Tel.: 089 242278-0 ■ Fax: 089 242278-24

✉ dpak@patentanwalt.de ■ www.patentanwalt.de

Bayerischer Patentanwaltsverein e.V. c/o

Meissner, Bolte & Partner Herr Dr. Stefan M. Zech

Widenmayerstraße 48 ■ 80538 München

✉ mail@mbp.de ■ www.mbp.de

Bundesverband Deutscher Patentanwälte e.V.

Kronenstraße 30 ■ 70174 Stuttgart

Tel.: 0711 222976-0 ■ Fax: 0711 222976-76

✉ post@bundesverband-patentanwaelte.de

www.bundesverband-patentanwaelte.de

8.3.6 INSTI

Wettbewerbsfähigkeit wird zunehmend an den Möglichkeiten gemessen, neue Produkte schnell und kostengünstig auf den Markt zu bringen. Entscheidend hierfür sind Innovationsfähigkeit, Effizienz in Forschung und Entwicklung sowie ein wirksamer Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Auf Grund dieser Situation fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit 1995 das Verbundprojekt Innovationsstimulierung (INSTI). Aufgrund der Neuorganisation der Bundesministerien wurde die Zuständigkeit für die INSTI Maßnahmen im Jahr 2006 vom BMBF auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) übertragen. Ziel ist die stärkere Nutzung von Patent- und wissenschaftlich-technischen Datenbanken, um Doppelentwicklungen und Fehlinvestitionen vorzubeugen. Die vertiefte Kenntnis des Patentwesens soll zudem dazu beitragen, Innovationen stärker als bisher schützen zu lassen.

Mit Hilfe des INSTI-Projektes wurden bundesweite Netzwerke regionaler Anlaufstellen, den INSTI-Partnern, entwickelt. Diese umfassen Patentanwälte, Patentinformationszentren, Erfinderförderzentren, Unternehmensberater, Technologieagenturen u. a., so dass jeder INSTI-Partner auf das gesamte Expertenwissen zurückgreifen kann.

So sind Netzwerke mit folgenden Profilen und Angeboten entstanden:

INSTI-Netzwerk (www.insti.de)

Ein Netzwerk regionaler Beratungsstellen mit dem gesamten Expertenwissen von der Ideenfindung bis zur Verwertung von Innovationen.

INSTI Innovation e. V. (www.inev.de)

Ein Dienstleisternetzwerk, das umfangreiche Innovationsangebote zur Initiierung professioneller Innovationsprozesse bei Unternehmen, Existenzgründern, Hochschulen, Forschungs- und außeruniversitären Einrichtungen bereitstellt.

INSTI-Innovationspartner

(www.innovationspartner.de)

Ein Netzwerk erfahrener Innovationspartner mit ausgewiesener Kompetenz auf dem Gebiet der Verwertung von hochwertigen, auf wirtschaftliche Erfolgsaussichten geprüften Innovationen im Rahmen des InnovationMarket (www.innovationmarket.de).

Patentförderung mittels der KMU-Patentaktion

Im Rahmen dieser Aktion unterstützt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die erste Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung kleiner oder mittlerer Unternehmen oder von Unternehmensgründern mit dem Ziel, den aktiven Umgang mit Patenten zu fördern (siehe auch Ziff. 8.2).

Es werden Zuschüsse für die Inanspruchnahme von externem Sachverstand gewährt. Der Zuschuss beträgt 50% der anfallenden Kosten, insgesamt höchstens EUR 8.000,-. Anträge können bei jedem INSTI-Partner angefordert und eingereicht werden.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

INSTI-Projektmanagement Dipl.-Vw. Kerstin Krey

Gustav-Heinemann-Ufer 84-88 ■ 50968 Köln

Tel.: 0221 4981-833 ■ Fax: 0221 4981-856

✉ krey@iwkoeln.de ■ www.insti.de

INSTI-Partner in Bayern

LGA Training & Consulting GmbH

Patente und Normen

Verena Gräf

Tillystraße 2 ■ 90431 Nürnberg

Tel.: 0911 655-4921 ■ Fax: 0911 655-4929

✉ verena.graef@lga.de

Fraunhofer-Patentstelle für die Deutsche Forschung

Dipl.-Ing. Hans Georg Lehner

Leonrodstraße 68 ■ 80636 München

Tel.: 089 1205-6507 ■ Fax: 089 1205-6812

✉ hans-georg.lehner@pst.fraunhofer.de

PAVIS

Verrechnungs-, Informations- und Serviceorganisation der Patentanwälte in Deutschland e.G.

PAin Gudrun Skupch

Gautinger Str. 10 ■ 82319 Starnberg

Tel.: 08151 9168-20 ■ Fax: 08151 9168-29

✉ mail@pavis.de

Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Würzburg

Dr. Alexander Zöllner, Dipl.-Kff. Sonja Ehrenfels

Sedanstraße 27 ■ 97082 Würzburg

Tel.: 0931 4194-312/-202 ■ Fax: 0931 4194-205

✉ info@tgz-wuerzburg.de

Innovations- und Gründerzentrum Bamberg GmbH

Dr.-Ing. Klaus Rumer

Kronacher Straße 41 ■ 96052 Bamberg

Tel.: 0951 9649-0 ■ Fax: 0951 9649-109

✉ info@igzbamberg.de

**Winter, Brandl, Fürniss, Hübner, Röss,
Kaiser, Polte – Partnerschaft Patent- und
Rechtsanwaltskanzlei Dr. Willi Polte**

Bavariaring 10 ■ 80336 München

Tel.: 089 54301-809 ■ Fax: 089 54301-700

E-Mail: wpolte@wbetal.de

Consultor

Unternehmensberatungsgesellschaft mbH

Christian Geiling

Kleemannstraße 14 ■ 93413 Cham

Tel.: 09971 8578-0 ■ Fax: 09971 801985

✉ info@consultor.de

8.3.7 Zoll – Zentralstelle gewerblicher Rechtsschutz

Aufgrund des immer größeren Problems der Produkt- und Markenpiraterie hat das Bundesministerium für Finanzen eine Zentralstelle für gewerblichen Rechtsschutz eingerichtet. Diese ist eine Fachbehörde der Zollverwaltung und besitzt bundes- und europaweite Zuständigkeit.

Bei Verdacht auf Verletzung geistigen Eigentums darf nach Antrag des Schutzrechtsinhabers der Zoll tätig werden. Er kontrolliert den grenzüberschreitenden Verkehr und kann den Warenverkehr für einen gewissen Zeitraum anhalten um festzustellen, ob eine Verletzung eines Schutzrechtes vorliegt.

Oberfinanzdirektion Nürnberg

Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz

Diplom-Finanzwirt Klaus Hoffmeister

Sophienstraße 6 ■ 80333 München

Tel.: 089 5995-2313 ■ Fax: 089 5995-2317

E-mail: zgr@ofdm.bfinv.de ■ Internet: www.zoll.de

8.3.8 Weitere Dienstleister

Informationsquellen zum Thema:

Gewerblicher Rechtsschutz

www.uspto.gov

Das US Patent- und Markenamt verfügt über zahlreiche Datenbanken zur Recherche in US-Schutzrechten.

www.wipo.org

Internetportal der World Intellectual Property Organization = Internationales Büro des PCT (Patent Cooperation Treaty) mit Informationen zum internationalen Patentwesen.

www.depatistnet.de und

www.european-patent-office.org/espacenet
Patentinformationsdienste des DPMA und des Europäischen Patentamts.

www.existenzgruender.de/patentplaner/

www.existenzgruender.de/markenplaner/

Der Patent- und Markenplaner des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bietet aktuelle Informationen zum Gewerblichen Rechtsschutz.

www.dabei-ev.de

Internetportal der Deutschen Aktionsgemeinschaft Bildung – Erfindung – Innovation

www.patentforum-nordbayern.de

Anlaufstelle für Informationen rund um das Patent in Nordbayern

<http://publikationen.dpma.de>

DPMA-Publikationen – Internetplattform für amtliche Publikationen zu Patenten, Marken und Mustern.

Verwertung, Vertrieb und Finanzierung von Erfindungen

Im Rahmen der BMWi-Verwertungsinitiative und weiterer Maßnahmen ist ein Netzwerk von Patent- und Verwertungsgesellschaften entstanden, die wirtschaftlich interessante Erfindungen aus den Hochschulen und Forschungseinrichtungen zentral vorhalten.

www.technologieboerse.ihk.de

Die Datenbank der IHK enthält ca. 2.000 Einträge. Es kann nach Technologieangeboten oder Technologienachfragen gesucht werden.

www.technologieallianz.de

Vermittlung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen von Forschungseinrichtungen und Hochschulinstiuten zur Industrie, aber auch von Unternehmen zu Unternehmen

www.kfw.de

Die KfW ist Ansprechpartner für Förderprogramme zur Finanzierung von Investitionen, Innovationen und Beteiligungen.

www.innovationmarket.de

Der virtuelle INSTI-Marktplatz führt Ideen und Kapital zusammen.

www.baydat.de

Das Transfer-Portal der Bayerischen Hochschulen bietet eine Kooperationsbörse Hochschule – Wirtschaft.

www.abayfor.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Bayerischen Forschungsverbände ist künftig Teil der Bayerischen Forschungsallianz (BayFOR gGmbH).

www.bayern-innovativ.de

Die Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH in Nürnberg konzipiert Kooperationsplattformen für Wirtschaft und Wissenschaft, bei denen zukünftige Innovationen initiiert werden.

Abkürzungsverzeichnis

ArbNErfG	Arbeitnehmererfindungsgesetz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EPA	Europäisches Patentamt
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbs- beschränkungen
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnen- markt (Marken, Muster und Modelle)
HalblSchG	Halbleiterschutzgesetz
INSTI	Projekt Innovationsstimulierung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
IPC	Internationale Patentklassifikation
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
OMPI	Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (siehe WIPO)
PatG	Deutsches Patentgesetz
PCT	Patent Cooperation Treaty – Vertrag über die internationale Zusammen- arbeit auf dem Gebiet des Patent- wesens vom 19.7.1970

PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20.3.1883
TGZ	Technologie- und Gründerzentrum
UrhG	Deutsches Urheberrechtsgesetz
USPTO	United States Patent and Trademark Office
WIPO	World Intellectual Property Organisation (Weltorganisation für geistiges Eigentum) = Internationales Büro des PCT
WTO	World Trade Organization/Welthandelsorganisation

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern der Bayerischen Staatsregierung.



HINWEIS

Seit 1. März 2010 gelten neue Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (BGBI. I 2009, S. 2409–2412), die u.a. neue Preisangabeverpflichtungen für Anbieter von (0)180er Rufnummern beinhalten.

Die Information über die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung wird daher wie folgt aktualisiert:



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 ct/min aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunkpreis maximal 42 ct/min) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

